Das Statut

des

Deutschen Metallarbeiter-Verbandes und seine Anwendung

*

Ein Führer durch die Verwaltungsarbeiten der Verbandsorgane

Herausgegeben vom Vorstand des DMV

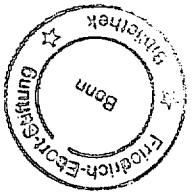

A 96 - 05183

Berlin SW 68
Druck und Verlag: Verlagsgesellschaft des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes G. m. b. H.

250 Beiträge der 2. Klasse
70 „ „ 1. „
320 Beiträge

In diesem Falle war in der 2. Klasse ein Anspruch auf Sterbegeld erworben in einem Betrage von 33,75 Mark. In der 1. Klasse sind noch 70 Beiträge geleistet, zusammen 320 Beiträge. Mit 312 Beitragswochen sind aber zwei neue Steigerungssätze erreicht worden, die den Verstorbenen in der 1. Beitragsklasse auszuzahlen sind. Der Steigerungssatz in der 1. Klasse beträgt 5 Mark, bei zwei Steigerungen also 10 Mark. Den Hinterbliebenen wären deshalb auszuzahlen aus den erworbenen Rechten aus der 2. Klasse 33,75 Mark und zwei Steigerungssätze der 1. Klasse von je 5 Mark in der 1. Klasse, zusammen 43,75 Mark.

Der Verstorbene soll aber folgende Beiträge geleistet haben:

35 Beiträge der 2. Klasse
250 „ „ 1. „
285 Beiträge

Das Mitglied hat mit 35 Beiträgen in der 2. Klasse keinen Anspruch auf Sterbegeld erworben, weil die ersten 52 Wochen noch nicht verflossen waren. In der 1. Klasse sind 250 Beiträge geleistet, die einen Anspruch auf 45 Mark ergeben. Aber die 35 Beiträge der 2. Klasse, die zuerst geleistet wurden, sollen nicht ausfallen. Da aber ein Anspruch noch nicht erworben war, sind in diesem Fall die geleisteten Beiträge auf die 1. Klasse umzurechnen. 35 Beiträge der 2. Klasse 1925 ergeben 17,50 Mark Grundbetrag. 17,50 Mark entsprechen 25 Beiträgen der 1. Klasse im Jahre 1925. Diese 25 zu den 250 geleisteten Beiträgen hinzugerechnet, ergeben 275 Beiträge der 1. Klasse. An die Hinterbliebenen wären nach § 13 Abs. 2 des Statuts 50 Mark Sterbegeld auszuzahlen, das bei einer Mitgliedschaftsdauer von über 260 Wochen erworben wurde.

§ 7 Absatz C 1, 2 und 3

Aus anderen Gewerkschaften übergetretene Mitglieder können in den ersten 52 Wochen ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband nur in dem Umfang Unterstützung beziehen, der ihnen nach dem Statut ihrer bisherigen Organisation zusteht. Die Unterstützungstage und die Gesamtunterstützungen dürfen auf keinen Fall höher sein, als es das Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes zuläßt. Arbeiter und Arbeiterinnen, die über 50 Jahre alt sind, können nur mit besonderer Genehmigung des Hauptvorstandes aus anderen Organisationen in den Deutschen Metallarbeiter-Verband übertreten.

Übertretende Mitglieder, die in den ihren Übertritt vorausgehenden 72 Wochen Unterstützung aus ihrer bisherigen

Organisation bezogen haben, können in den ersten 52 Wochen ihrer Mitgliedschaft im Deutschen Metallarbeiter-Verband zu dieser Unterstützung nur so viel erhalten, als ihnen nach dem Statut der früheren Organisation an den Gesamtunterstützungstagen fehlt.

Nach einer Beitragsleistung von 52 Wochen treten solche Mitglieder in die Unterstützungsrechte des Verbandes ein, mit Ausnahme der Invalidenunterstützung. Auf Übertretende, die schon vorher Mitglieder des Verbandes waren und durch Berufswechsel zum Übertritt in eine andere Organisation veranlaßt wurden, findet das Statut des Deutschen Metallarbeiter-Verbandes hinsichtlich des Unterstützungsbezugs sofort Anwendung, wenn sie im Deutschen Metallarbeiter-Verband insgesamt mindestens 52 Vollbeiträge bezahlt haben.

„Aus anderen Gewerkschaften" soll besagen, daß damit nur Vereinigungen von Arbeitern und Angestellten gemeint sind, deren Gewerkschaftscharakter von uns anerkannt ist. Sonst könnten Mitglieder jedes beliebigen Arbeitervereins, der wirtschaftliche Interessen nebenbei verfolgt, zu unserem Verband übertreten und Rechte in Anspruch nehmen wollen.

Zu diesen „anderen Gewerkschaften" gehören alle Verbände, die dem ADGB, dem Afa-Bund und dem Allgemeinen deutschen Beamten-Bund angeschlossen sind. Außerdem die Hirsch-Dunckerschen und christlichen Verbände. Darüber hinaus ist von Fall zu Fall durch den Vorstand zu entscheiden, ob eine Vereinigung von Arbeitern, zum Beispiel die verschiedenen Spielarten von „Unionen", als Gewerkschaften anzusprechen sind. Für solche Fälle ist der Vorstand anzurufen.

Ausländische Verbände, insbesondere solche, die dem IGB oder dem IMB angehören, also Bruderverbände sind, fallen selbstverständlich unter diese Bestimmung.

Nicht zu diesen „anderen Gewerkschaften" gehören die Werkvereine, die sogenannten wirtschaftlichen Verbände oder diejenigen scheinwirtschaftlichen Vereinigungen, die von der politischen Reaktion, zum Beispiel dem Stahlhelm, ins Leben gerufen wurden. Aus diesen Vereinen ist kein Übertritt in unseren Verband unter Anrechnung der bisherigen Beiträge möglich.

Die Rechte der Übergetretenen in unserem Verband sind in den ersten 52 Mitgliedschaftswochen beschränkt nach der Summe sowohl als auch nach den Unterstützungstagen auf die Rechte, welche das übergetretene Mitglied in seinem bisherigen Verband hatte oder noch hatte. — Dabei ist in bezug auf die Invalidenunterstützung noch besonders der § 12 Abs. 7 zu beobachten. —

Auf Unterstützungszweige unseres Verbandes, die der bisherige Verband überhaupt nicht hatte, besteht in den ersten 52 Beitragswochen keinerlei Anspruch. Nehmen wir an, ein Mitglied ist zu uns übergetreten

und nach 26 Wochen muß das Mitglied infolge des Wechsels der Arbeitsstelle seinen Wohnsitz nach einem anderen Ort verlegen. Der frühere Verband hatte aber keine Unterstützungseinrichtung für solche Fälle, deshalb konnte das Mitglied auch keinen Anspruch auf Umzugsunterstützung erwerben. In unserem Verband sind dem Mitglied aber nur die Rechte gesichert in den ersten 52 Wochen, die es sich bereits erworben hatte. In dem angenommenen Fall kann deshalb keine Unterstützung gewährt werden. Erst nach Ablauf von 52 Wochen ist der Anspruch auf Umzugsunterstützung in unserem Verband erworben. Die Höhe des Anspruchs ergibt sich dann aber nicht nur aus den 52 Wochen, sondern aus der Gesamtdauer der Mitgliedschaft. Es sollen einem Übergetretenen aus seiner Beitragsleistung in der bisherigen Organisation bei uns 126 Beiträge der 1. Klasse angerechnet sein. Dazu kommen noch die 52 bei uns wirklich geleisteten Beiträge, so daß sich eine Gesamtbeitragszahl von 178 ergibt. Diese Zahl ist zugrunde zu legen bei der Ermittlung des Anspruchs nach § 9 Abs. 1. Das Mitglied würde zurzeit nach der dritten Stufe der 1. Beitragsklasse eine Unterstützung von 45 Mark erhalten.

Nehmen wir an, ein Übergetretener hatte in seiner bisherigen Organisation einen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung von 80 Mark bzw. für 80 Tage in 72 Wochen, so kann auch bei uns im Unterstützungsfalle in den ersten 52 Wochen nicht darüber hinausgegangen werden. Hat der Übergetretene aber beispielsweise von den 80 Mark oder Tagen bereits 30 Mark oder Tage erhalten, so hat er bei uns nur noch Anspruch auf den Restbetrag von 50 Mark oder Tage. Nach Ablauf der ersten 52 Wochen ist sinngemäß anzuwenden, was im vorigen Absatz bei der Erläuterung des Anspruchs auf Umzugsunterstützung gesagt wurde.

Diese einschränkenden Bestimmungen entsprechen einer Vereinbarung zwischen den freien Gewerkschaften. Es könnte sonst der Fall eintreten, daß Übertritte aus materiellen und unlauteren Gründen versucht werden. Dem wird dadurch vorgebeugt.

Daß die Unterstützungssumme und die Unterstützungstage nicht höher sein dürfen als sie in unserem Verband für vollberechtigte Mitglieder gelten, ist selbstverständlich. Sonst könnte es vorkommen, daß der Übergetretene in den ersten 52 Wochen mehr Unterstützung beziehen kann, als er nach 52 Wochen als vollberechtigtes Mitglied erhält.

Der Verbandstag in Berlin 1930 hat beschlossen, daß ein Übertritt nach dem 50. Lebensjahre von der Zustimmung des Vorstandes abhängig ist. Diese Sicherung machte sich notwendig durch die Einführung der Invalidenunterstützung. Solange nicht alle Verbände die gleichen Einrichtungen geschaffen haben, kann der Übertritt vielleicht aus der Berechnung erfolgen, sich noch in unserem Verband die Anwartschaft auf Invalidenunterstützung sichern zu wollen. Der Übertretende hätte vielleicht jahrzehntelang seine Beiträge in einem anderen Verband geleistet und uns würde das erhöhte Risiko zugemutet. Wo anzunehmen ist, daß der nachgesuchte Übertritt aus den erwähnten Ursachen geschehen soll, besteht hinlänglicher Grund zur Ablehnung. Deshalb soll der Vorstand solche Übertrittsgesuche von Arbeiterinnen und Arbeitern, die das 50. Lebensjahr überschritten haben, entscheiden.

Es gibt auch Mitglieder des DMV, welche in eine andere Organisation übertreten. Nach den Satzungen des ADGB ist das notwendig, wenn der Betreffende in einen anderen Beruf hinüberwechselt. Bleibt ein Mitglied aber im Beruf und wechselt nur den Betrieb, so ist der Übertritt nicht notwendig, denn der DMV ist zuständig für alle Metallarbeiter ohne Rücksicht auf den Beschäftigungsort. (§ 3 Abs. 1.) Wer infolge Berufswechsels in einen anderen Verband übertreten mußte und zum alten Beruf und unserem Verband zurückkehrt, tritt sofort in alle statutarischen Rechte des Verbandes ein, die sich aus seiner Gesamtmitgliedschaft dann ergeben, wenn vorher mindestens 52 Beiträge im DMV geleistet waren.

Wer aber den Beruf nicht wechselte, sondern höchstens den Betrieb, und gern zu einem anderen Verband übertrat, weil dort vielleicht die Beiträge etwas niedriger waren, erhält diese Vergünstigung nicht zugestanden.

Ist jemand zu einem anderen Verband übergetreten ohne dazu verpflichtet zu sein und hat sich nicht einmal ordnungsgemäß bei uns abgemeldet, oder die verlangte Abmeldung ist mit Recht verweigert, so wird er aus unserer Mitgliederliste gestrichen, weil er keine Beiträge mehr leistet. Leider kommt es vor, daß andere auch befreundete Verbände die Überschreibung trotz fehlender Abmeldung unter Anrechnung der bei uns geleisteten Beiträge vornehmen. Wenn solche Arbeiter später einmal wieder in unseren Verband übertreten wollen, so wird ihnen die frühere Mitgliedschaft im DMV nicht angerechnet. Dasselbe gilt für alle Fälle, in denen Mitglieder in gegnerische Verbände übertraten und zurückkehren.

Die sich aus dieser Bestimmung ergebende notwendige Berechnung ist nicht ganz einfach. Auch aus diesem Grunde werden die Überschreibungen der Mitglieder im Büro des Vorstandes vorgenommen. Das neue Mitgliedsbuch erhält auf der ersten Buchseite, auf welcher die Unterstützungen einzutragen sind, die notwendigen Vermerke.

Übergetretene, die vor ihrer Zugehörigkeit zur letzten Organisation bereits über 52 Wochen dem DMV angehörten, erhalten im Mitgliedsbuch folgenden Vermerk:

Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers	Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers
Inhaber ist nach dem Statut des DMV unterstützungsberechtigt									

Wenn jemand aus einer Organisation zum DMV übergetreten ist, die keine sozialen Unterstützungen hatte, sondern nur Streikunterstützung usw., so besteht auch im DMV in den ersten 52 Wochen kein Rechtsanspruch auf Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung. Deshalb sieht die Eintragung im Mitgliedsbuch so aus:

Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers	Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers
Inhaber kann innerhalb der ersten 52 Wochen im D.M.-V. nach § 7 C Absatz 1 des Statuts **keine Unterstützung beziehen.**									

Wer bei seinem Übertritt in der bisherigen Organisation noch nicht unterstützungsberechtigt war, weil er zum Beispiel erst 32 und noch keine 52 Wochen Beiträge geleistet hatte, muß die fehlenden 20 Wochen erst im DMV zahlen und kann dann Unterstützung erhalten in der Höhe, wie sie ihm in dem früheren Verband gewährt worden wäre. In diesem Beispielsfalle wird folgende Eintragung in das Mitgliedsbuch gemacht:

Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers	Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers
Inhaber ist nach Zahlung von 20 Beiträgen im DMV in den ersten 52 Wochen insgesamt zu 36 Tagen unterstützungsberechtigt in der 1 Klasse, und zwar zu 36 Tagen Reisegeld und/oder zu 36 Tagen Arbeitslosenunterstützung und/oder zu ——— Tagen Krankengeldunterstützung. Hievon erhalten:									

Ist der Übergetretene in seiner bisherigen Organisation bezugsberechtigt gewesen, so wird die Höhe dieses Anspruches im Mitgliedsbuch vorgemerkt. Hat der Übergetretene in der früheren Organisation bereits einen Teil der Unterstützung erhalten, so wird diese vorgetragen in folgender Weise:

Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers	Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers
Inhaber ist ~~nach Zahlung von Beiträgen im DMV~~ in den ersten 52 Wochen insgesamt zu 45 Tagen unterstützungsberechtigt in der 1 Klasse, und zwar zu 30 Tagen Reisegeld und/oder zu 30 Tagen Arbeitslosenunterstützung und/oder zu 45 Tagen Krankengeldunterstützung. Hievon erhalten:									
5/1. —									
17/1. 30	K.	12	12						

§ 8 Absatz 1

Reisegeld

Arbeitslose Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge entrichtet haben, können, sofern sie auf die Reise gehen, Reiseunterstützung erhalten. Das Reisegeld beträgt in allen Beitragsklassen 1,50 Mk. für den Tag und wird gewährt:

in der 1., 2. und	2a-Beitragsklasse	für	höchstens		40	Tage
„ „ 3., 3a-	„ 4.	„	„	„	30	„
„ „	5.	„	„	„	20	„

Das reisende Mitglied kann jedoch nur für soviel Tage Reisegeld erhalten, als ihm beim Bezug von Reisegeld, Übersiedlungsunterstützung und Erwerbslosenunterstützung in 72 Wochen, vom jeweiligen Unterstützungstag zurückgerechnet, noch an 120 Tagen fehlen.

Die Voraussetzung für die Gewährung von Reisegeld (Reiseunterstützung) ist:

a) die Arbeitslosigkeit (siehe auch § 7 1A.c);

b) das Mitglied muß dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören. Damit soll nicht gesagt sein, daß ein Mitglied nicht nach

§ 5 Abs. 3 zwischen den ersten 52 Wochen einige Zeit als ausgeschieden gelten durfte. Es muß aber dem Verband 52 Wochen angehören und zur Bekräftigung ist hinzugefügt:

c) das Mitglied muß für diese Zeit, also 52 Wochen, seinen (ihren) Beitrag entrichtet haben.

„Ihre" Beiträge, das soll heißen, die Beiträge derjenigen Klasse, in welche die Mitglieder nach § 6 zu steuern verpflichtet waren. Marken der 5. Beitragsklasse, sofern es sich nicht um Lehrlinge handelt, und Erwerbslosenmarken begründen keinen Anspruch auf Reisegeld.

Reisegeld und Reiseunterstützung sind nur zwei Worte für denselben Begriff. Wenn fast immer das Wort Reisegeld gewählt wurde, so ist damit nicht etwa das Fahrgeld für die Eisenbahn oder dergleichen gemeint, sondern eine Unterstützung für die Tage, die ein Mitglied auf der Reise ist, um irgendwo Arbeit zu suchen. Deshalb wird eine für den Tag bestimmte Unterstützung gewährt, die das Mitglied nach eigenem Ermessen auch als Fahrgeld verwenden kann. Aber eigentliches Fahrgeld wird aus Verbandsmitteln nicht gewährt.

Das Reisegeld beträgt für jeden Tag, den sich das Mitglied auf der Reise befindet, zurzeit 1,50 Mark. Für jeden Tag besc[illegible], daß nicht nur für die 6 Werktage der Woche, sondern auch für den Sonntag die Unterstützung gezahlt wird. (Beachte die Absätze 2, 4 und 5.) Zwar sind die Wochenbeiträge nicht in allen Klassen gleich, dennoch ist der tägliche Unterstützungssatz für die Reisenden gleichmäßig auf 1,50 Mark festgesetzt, als dem Mindestbetrag, der als unbedingt notwendig bezeichnet wurde.

Den Leistungen der Mitglieder an den Verband soll die Dauer der Unterstützung gerecht werden. Darum erhalten die Mitglieder der 1., 2. und 2a-Beitragsklasse das Reisegeld für 40 Tage, die der 3., 3a- und 4. Beitragsklasse für 30 Tage, und die der 5. Beitragsklasse für 20 Tage. (Siehe § 7 Absatz Be.) Es heißt aber ausdrücklich: für höchstens soviel Tage. Damit ist bereits zum Ausdruck gebracht, daß es auch weniger Tage sein können, als wie genannt sind.

Die Gesamtunterstützung an Reisegeld, Umzugs- und Erwerbslosenunterstützung ist in ihrer Dauer begrenzt. Alle Unterstützungen werden nach Tagen berechnet und es kann im Höchstfalle nur für 120 Tage in 72 Wochen Unterstützung der genannten Arten zusammen ausgezahlt werden. Die Berechnung geschieht auf die einfachste Weise folgendermaßen: Ein Mitglied will am 6. Mai 1930 Reiseunterstützung erheben. Die Beitragsleistung und die Abmeldung ist in Ordnung. Dann ist vom 6. Mai 1930 insgesamt 72 Wochen im Kalender zurückzurechnen. Das ergibt den 19. Dezember 1928. Seit diesem Tage darf das Mitglied nicht mehr Unterstützung der genannten Arten erhalten haben, als für 120 Tage. Und nur für soviel Tage, als an diesen 120 noch [illegible]ten, ist Unterstützung möglich. Außerdem dürfen von Mitgliedern der 1., 2. und 2a-Klasse noch keine 40 Tage Reisegeld erhoben worden sein, denn sonst könnte auch kein Reisegeld ausgezahlt werden, selbst wenn an den 120 Tagen Gesamtunterstützung bis zu 80 Tagen fehlen würden.

Einige Beispiele mögen das Gesagte noch näher erläutern:

1. Der Kollege Fridolin Schnell ist arbeitslos, hat seine Beiträge bis zur letzten Woche entrichtet und beschließt, sofort abzureisen, um anderswo Arbeit zu finden. Schon seit langen Jahren Mitglied, hat er Glück gehabt, weder krank noch arbeitslos zu werden. Er meldet sich am 5. Mai 1930 bei einer Ortsverwaltung „Irgendwo" ab und kommt am Abend des 6. Mai in „Neustadt" an. Der Kassierer zahlt ihm nach Prüfung seines Mitgliedsbuches das Reisegeld von 1,50 Mark für einen Reisetag aus. (Vergl. auch Abs. 3.) Dabei vergleicht er die Quittung des Kollegen mit der Unterschrift des Mitgliedsbuches. Der Kollege hatte überhaupt noch keine Unterstützung erhoben. Der Fall war der denkbar einfachste. Die Unterstützung wird an die vorgeschriebene Stelle im Mitgliedsbuch eingetragen.

2. Der Kollege August Rothmann ist erneut arbeitslos, war auch schon einmal krank. Jetzt möchte er versuchen, an einem anderen Ort unterzukommen. Seine Beiträge sind in Ordnung, er meldet sich am 5. Mai 1930 ab und ist am Abend des 6. Mai in Neustadt. Der Kassierer prüft das Mitgliedsbuch auf Beitragsleistung, Unterschrift und Abmeldung und stellt dann die bisher bezogene Unterstützung fest, nachdem er 72 Wochen zurückgerechnet, den 19. Dezember 1928 als Ausgangstag der Berechnung ermittelt hatte. Da ergab sich nun folgendes:

vom 11. Februar bis 16. März 1929 Krankenunterstützung .	30 Tage
vom 19. Juli bis 21. September 1929 Arbeitslosenunterstützung	56 „
vom 26. April bis 3. Mai 1930 Arbeitslosenunterstützung .	7 „
	93 Tage

Es fehlen also noch 27 Tage an 120 Tagen. Da der Kollege noch keine Reiseunterstützung erhalten hatte, kann er solche für 27 Tage noch bekommen. Nicht etwa 40 Tage wie das Statut scheinbar lautet, sondern höchstens 40 Tage, aber nicht über 120 Gesamttage. Der Kassierer zahlt für einen Tag Unterstützung. (Vergl. Abs. 3.)

3. Der Kollege Alois Pechmann geht auf die Reise; am 28. April 1930 hat er sich abgemeldet und kommt am 6. Mai nach Neustadt. Sein Buch zeigt folgende Eintragungen:

vom 7. Januar bis 2. Februar 1929 Arbeitslosenunterstützung	24 Tage
vom 17. Juni bis 16. Juli 1929 Reiseunterstützung	30 „
vom 14. Januar bis 28. Januar 1930 Arbeitslosenunterstützung	13 „
vom 29. Januar bis 4. Februar 1930 Reiseunterstützung . .	7 „
	74 Tage

Es fehlen noch 46 Tage an 120 Gesamtunterstützungstagen, aber Pechmann hat bereits für 37 Tage Reiseunterstützung erhalten und als Mitglied der 1. Beitragsklasse hat er auf 40 Tage Anspruch. Es stehen ihm deshalb noch insgesamt 3 Tage Reiseunterstützung zu, dann ist er für diesen einen Zweig der Unterstützungseinrichtungen des Verbandes ausgesteuert. Er könnte dann immer noch 43 Tage Erwerbslosenunterstützung erhalten, aber kein Reisegeld. (Siehe auch § 10 Abs. 10, § 11 Abs. 1.)

Der Kassierer zahlt für 3 Tage Reiseunterstützung, obwohl Pechmann 8 Tage unterwegs war. Er hatte aber nur noch auf 3 Tage Anspruch und außerdem dürfen nicht mehr wie 3 Tage auf einmal ausgezahlt werden. (Siehe § 8 Abs. 3.)

Wenn ein Mitglied seine Arbeitsstelle aufgibt, arbeitslos wird, um einen Ort aufzusuchen, wo es bereits einen neuen Arbeitsvertrag eingegangen ist und der neue Unternehmer vergütet das Reisegeld, so hat das Mitglied selbstverständlich keinen Anspruch auf Reiseunterstützung. Zahlt der neue Unternehmer das Fahrgeld später zurück, so hat auch das Mitglied die Unterstützung zurückzugeben. (Siehe auch § 9 Abs. 4).

§ 8 Absatz 2

Mitglieder, die durch Aussperrung, Maßregelung usw. arbeitslos werden, können mit Genehmigung des Vorstandes, ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft, Reisegeld erhalten.

Nach Abs. 1 dieses Paragraphen ist der Anspruch auf Reisegeld an eine Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung von 52 Wochen gebunden. Es sind aber Ausnahmen möglich bei Aussperrung, Maßregelung usw., also nicht nur bei den genannten Fällen. Besonders im Streikfalle kann sich die Zweckmäßigkeit, ja Notwendigkeit ergeben, einige Mitglieder zur Abreise zu veranlassen. Liegt die Abreise von Mitgliedern im Verbandsinteresse oder nicht, diese Frage gilt es in derartigen Fällen zu entscheiden.

Die Genehmigung des Vorstandes ist für solche Ausnahmen erforderlich. Infolgedessen muß die Ortsverwaltung einen hinreichend begründeten Antrag an den Vorstand richten. Dabei ist es sehr ratsam, sich der Zustimmung der Bezirksleitung vorher zu versichern.

§ 8 Absatz 3

Das Reisegeld wird in den vom Vorstand bestimmten Zahlorten ausbezahlt. Das betreffende Mitglied darf Reisegeld nur erheben, wenn es eine als Tagesleistung zu betrachtende Strecke von zirka fünf Wegestunden (25 Kilometer) zurückgelegt hat und sich spätestens an dem dem Ankunftstag folgenden Werktag meldet. An einem Orte darf jedoch, selbst bei großer Entfernung, nicht mehr als der dreifache durch Absatz 1 festgelegte Betrag ausbezahlt werden, sofern zwischen dem Orte, wo das letzte Reisegeld erhoben wurde und dem Orte der Zureise ein Zahlort liegt und dieser vom Reisenden übergangen wurde. Der Tag der Abmeldung gilt nicht als Reisetag. In Orten, die durch Bekanntmachung des Vorstandes gesperrt sind, kann für die Dauer der Sperre das Reisegeld oder die Umzugsunterstützung verweigert werden.

Nicht von jeder Ortsverwaltung wird Reisegeld ausgezahlt, sondern nur in „Zahlorten". Der Reisende muß sich also vergewissern über die Zahlorte. Zu diesem Zweck werden vom Vorstand Adressenverzeichnisse der Ortsverwaltungen herausgegeben und das Mitglied, welches auf die Reise geht, hat einen Anspruch auf solches Verzeichnis. Darin sind die Zahlorte durch ein † vor dem Ortsnamen kenntlich gemacht. Nur hier darf an Durchreisende die Reiseunterstützung ausgezahlt werden.

Anders ist es mit den Zureisenden, die am Orte Arbeit erhalten, und, wenn auch nur vorübergehend, am Orte bleiben. An solche Mitglieder kann das letzte Reisegeld auch in denjenigen Verwaltungsstellen ausgezahlt werden, die keine Zahlorte sind. Es kann ja nicht gut von dem Zugereisten verlangt werden, daß er erst noch bis zum nächsten Zahlort geht, um schließlich noch für einen Tag Reisegeld zu erheben, um danach zu seinem Aufenthaltsort zurückzuwandern. Dieses Mitglied muß sich allerdings bei der neuen Ortsverwaltung ordnungsgemäß anmelden.

Von dem reisenden Mitglied wird auch verlangt, daß es reist zum Zweck der Arbeitssuche; deshalb wird eine tägliche Wegstrecke von mindestens 25 Kilometern verlangt. Wohl lassen sich auch zu Fuß größere Strecken zurücklegen, aber es soll ja auch noch Zeit bleiben, nach Arbeit umzuschauen.

Kann sich das Mitglied nicht mehr an demselben Tage die Unterstützung abholen, so muß es doch am folgenden Werktag den Betrag erheben, denn noch einen Tag später wären bereits zwei Tage vergangen, und bei einer Entfernung von zirka 25 Kilometer vom letzten Zahlorte würde der Reisende einen Tag an Unterstützung verlieren, denn es kann ihm nicht mehr als eine Tagesunterstützung ausgezahlt werden.

Nicht überall liegen die Zahlorte für Reiseunterstützung ungefähr 25 Kilometer auseinander. Die industrielle und wirtschaftliche Gliederung Deutschlands bedingt die Lage der Verwaltungsstellen und der Zahlorte. Liegt der nächste Zahlort mindestens 50 Kilometer entfernt, so kann dem Reisenden eine Unterstützung für zwei Tage ausgezahlt werden, wenn seit dem letzten Unterstützungsbezug auch mindestens zwei Tage verflossen sind. Andernfalls kommt nur der Betrag für einen Tag zur Auszahlung.

Eine höhere Reiseunterstützung wie für drei Tage darf an keinem Orte ausgezahlt werden. Selbst bei großer zurückgelegter Wegstrecke. Die Zahlorte sind so gewählt, daß spätestens nach einer Reisedauer von drei Tagen die nächste Zahlstelle erreicht werden kann. Umgeht ein Reisender den Zahlort, so darf ihm trotzdem bei der nächsten Erhebung nicht mehr Unterstützung wie für drei Tage gezahlt werden. Die dieser Bestimmung zugrunde liegende Absicht ist, den Reisenden an möglichst viele Verwaltungsstellen zu führen, um ihm, wenn möglich, Beschäftigung nachweisen zu können. Zwar ist das gegenwärtig kaum möglich, aber handelt es sich um einen Spezialarbeiter, so gelingt es schließlich sogar heute noch. Aber es ist zu bedenken, daß das Statut nicht für [illegible] Zeiten geschaffen wurde.

Der Abmeldetag gilt nicht als Reisetag, wie aus [illegible]rechnungsbeispielen zu § 8 Abs. 1 schon zu ersehen war. Ist der

schon einige Tage vor seiner Abreise arbeitslos, so bekommt er die dafür festgesetzte Unterstützung nach § 10 bis zum Tag der Abmeldung einschließlich, oder der Tag galt für den Bezug der Arbeitslosenunterstützung noch als Wartezeit (Karenzzeit). Oder der Kollege meldet sich sofort bei Eintritt der Arbeitslosigkeit auf Reise ab, so hat er bis zum letzten Tage im Arbeitsverhältnis gestanden. Geschädigt wird durch diese Bestimmung der Kollege auf keinen Fall, denn die Unterstützung wird ihm ja nicht vorenthalten; die Gesamtsumme wird nicht gekürzt. Der Kollege würde höchstens einen Tag später ausgesteuert. Das ist immer noch besser, als bei Beginn der Arbeitslosigkeit die Unterstützung einen Tag zu früh in Anspruch genommen.

Im Kampf mit den Unternehmern wird es häufig notwendig, einzelne Orte oder ganze Gebiete zu sperren. Die Verhängung der Sperre soll den Zuzug von fremden Arbeitskräften verhindern, damit die Unternehmer in ihrem Widerstand nicht durch ein höheres Angebot von Arbeitskräften gestärkt, sondern durch ein Nachlassen des Angebots zum Nachgeben bestimmt werden. Gesperrte Orte und Gebiete sind deshalb von den Reisenden zu meiden und das Reisegeld kann an diesen Orten verweigert werden; ebenfalls die Umzugsunterstützung (§ 9). Es ist aber nur eine Kann-Bestimmung und bedeutet, daß von Fall zu Fall zu entscheiden ist, ob die Auszahlung verweigert werden soll oder nicht. Es ist durchaus möglich, daß der Zuzug nicht für alle Berufe gesperrt ist. Darum werden die gesperrten Orte durch den Vorstand im Verbandsorgan bekanntgemacht und sind von allen Mitgliedern, insbesondere von den auf Reise befindlichen, zu meiden.

Zu den gesperrten Orten gehören unter allen Umständen diejenigen, in denen sich die Mitglieder im Streik befinden.

§ 8 Absatz 4

Reisende Mitglieder, die sich zur Erlangung einer Arbeitsstelle länger an einem Zahlort (Verwaltungsbereich) aufhalten, können für die Zeit ihres Aufenthaltes eine dem Reisegeld hinzuzählende Aufenthaltsunterstützung erhalten, und zwar in Orten von

über 20000—100000 Einw.	für 1 Tag	=	das	Einfache
„ 100000—200000 „	„ 2 Tage	=	„	Zweifache
„ 200000—500000 „	„ 3 „	=	„	Dreifache
„ 500000 „	„ 4 „	=	„	Vierfache

des durch Absatz 1 festgelegten Betrags.

Aufenthaltsunterstützung wird nur in Orten mit über 20 000 Einwohnern ausgezahlt, weil in größeren Orten das Umschauen nach Arbeit längere Zeit in Anspruch nimmt. Die Aufenthaltsunterstützung wird bis zu höchstens 4 Tagen, je nach der Größe des Ortes, für jeden Tag nach der Zureise gezahlt. Die Unterstützung ist für jeden Tag gesondert zu

erheben und darf nicht im voraus, zumal wenn es sich um mehrere Tage handelt, ausgezahlt werden. Die tägliche Erhebung der Unterstützung ist zugleich die Kontrolle der Arbeitslosigkeit. (Siehe auch § 10 Abs. 12.)

Der Betrag der täglichen Aufenthaltsunterstützung ist derselbe wie das Reisegeld, wie auch die Anrechnung auf die Gesamtunterstützung genau dieselbe ist, wie unter § 8 Abs. 1 bei dem Reisegeld erläutert wurde.

§ 8 Absatz 5

Die Aufenthaltsunterstützung wird an demselben Orte in einem Jahre (52 hintereinanderfolgenden Wochen) nur einmal ausbezahlt.

Die Aufenthaltsunterstützung, also 1 bis 4 Tage, darf an einen und denselben Empfänger nur einmal im Jahre ausbezahlt werden. Die in Klammern gesetzte Erläuterung besagt schon, daß nicht das Kalenderjahr gemeint ist, sondern die am Tage der Unterstützungsforderung verflossenen 52 Beitragswochen.

Handelt es sich zum Beispiel um einen Ort mit über 500 000 Einwohnern, so kann die Aufenthaltsunterstützung für 4 Tage gezahlt werden. Angenommen, der reisende Kollege erscheint im Verlauf eines Jahres in diesem Ort zum zweiten Male auf der Durchreise und er hat bei dem ersten Male — vor zirka 30 Wochen — neben dem Reisegeld, für 3 Tage Aufenthaltsunterstützung erhalten, so kann ihm jetzt beim zweiten Male noch ein Tag Unterstützung ausgezahlt werden, denn schließlich gelten für den Ort 4 Tage, die nicht verringert werden müssen. Aber auf mehr wie diesen einen Tag hat der Reisende keinen Anspruch mehr.

Nach diesen bisher besprochenen Bestimmungen würde unter Zugrundelegung unseres Beispiels 3 zu § 8 Abs. 1 das Mitgliedsbuch des Kollegen Alois Pechmann nach Eintragung der Reiseunterstützung (letztere für drei Tage) so aussehen, wie es auf Seite 80 ersichtlich ist.

Der Kassierer oder der Unterstützungsauszahler hat ein vom Vorstand zu beziehendes Formular gewissenhaft nach dem [illegible]ruck auszufüllen, die Unterstützung (Reise und Aufenthalt) einzutragen und vom Kollegen Pechmann unterschreiben zu lassen. Das Formular muß so ausgefüllt werden, wie es das Beispiel auf Seite 81 zeigt.

§ 8 Absatz 6

Die wöchentlichen Beiträge, sowie rückständige Beiträge, letztere jedoch nicht über sechs Wochen, sind vom Reisegeld in Abzug zu bringen, jedoch nur in Höhe des jeweiligen Grundbeitrags ohne jeden Lokalzuschlag.

Jeder Unterstützungsempfänger muß seine Beiträge bis zur laufenden Woche entrichtet haben. Rückständige Beiträge müssen, ebenso wie der fällige wöchentliche Beitrag von der Unterstützung in Abzug gebracht werden.

Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers	Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers
12.1.29	A.	6	6.00	D.M.V.	16.7.29	R.	3	4.50	
19.1.29	A.	6	6.00	D.M.V.	19.1.30	A.	6	6.60	
26.1.29	A.	6	6.00		26.1.30	A.	6	6.60	
2.2.29	A.	6	6.00		28.1.30	A.	1	1.10	
19.6.29	R.	3	4.50		30.1.30	R.	2	3.00	
22.6.29	R.	3	4.50		2.2.30	R.	3	4.50	
25.6.29	R.	3	4.50		12.2.30	R.	2	3.00	
28.6.29	R.	3	4.50		6.5.30	R.	3	4.50	DMV Neustadt
29.6.29	R.	1	1.50						
2.7.29	R.	3	4.50						
4.7.29	R.	2	3.00						
7.7.29	R.	3	4.50						
8.7.29	R.	1	1.50						
10.7.29	R.	2	3.00						
13.7.29	R.	3	4.50						

Die Begrenzung für den Abzug rückständiger Beiträge ergibt sich aus § 21 Abs. 1. Nach dieser Bestimmung ist die Mitgliedschaft bei mehr wie sechswöchentlichem Beitragsrest erloschen. Deshalb können auch nicht mehr wie 6 Beiträge von der Unterstützung abgezogen werden.

Sind die Beiträge gesundet auf längstens 13 Wochen, so sind bei Unterstützungsbezug in erster Linie die Beiträge zu bezahlen. (Siehe § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 1.)

Dem Reisenden dürfen nur Beitragsmarken ohne Lokalbeitrag abgezogen werden. Während er auf der Reise ist, gehört er ja keiner Verwaltungsstelle an. Ist der Kollege in der 1. Beitragsklasse, so sind ihm Beitragsmarken mit dem Wert von zurzeit 1,30 Mark zu verabfolgen.

№ 1.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Deutscher Metallarbeiter-Verband Verwaltungsstelle Neustadt.

Empfangsbestätigung für Reisegeld

Mitgliedsbuch-Nr. 0 000 000

Pechmann (Name) Alois (Vorname) Drücker (Beruf)

geboren am 30 ten März 1909 in Michelsdorf

ein ~~über~~ getreten am 12 ten Dezbr 1926 in Hellstadt

Geleistete Beiträge 167 Mitglied der 1 Beitragsklasse seit 12.12. 1926

Abgereist am 29 ten April 1930 aus Hellstadt (Name des letzten Arbeitsortes)

Erhielt in 72 zurückliegenden Wochen bis heute an aufzurechnenden Unterstützungen

insgesamt für 74 Tage, hiervon Reisegeld für 37 Tage,

zuletzt in _____ (letzter Zahlort) am _____ 19 .

Hierzu laut nachstehender Quittung erhalten an

Reisegeld am 6. 5. 1930 für 3 Tage 4.50 Mk. R. Pechmann (Unterschrift des Empfängers)

Unterhaltsunterstützung:

am ..... 19 ..... für ..... Tage ..... Mk. ..... (Unterschrift des Empfängers)

am ..... 19 ..... für ..... Tage ..... Mk. ..... (Unterschrift des Empfängers)

am ..... 19 ..... für ..... Tage ..... Mk. ..... (Unterschrift des Empfängers)

am ..... 19 ..... für ..... Tage ..... Mk. ..... (Unterschrift des Empfängers)

in Summa: 3 Tage 4.50 Mk.

Neustadt, den 6 ten Mai 1930 Gründlich (Unterschrift des Auszahlers)

Zur Beachtung (§ 8 Abs. 1 bis 6)

Die reisenden Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen und in das Mitgliedsbuch einzukleben. Für den Tag der Abmeldung darf kein Reisegeld und an einem Ort nicht mehr wie für drei Tage insgesamt nicht mehr als 40 Tage in der 1., 2. u. 2a, 30 Tage in der 3. u. 4., 20 Tage in der 5. Beitragsklasse ausbezahlt werden.

6

§ 9 Absatz 1

Umzugsunterstützung

Mitglieder, die dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, erhalten, sofern sie einen eigenen Haushalt führen und ihren Wohnort infolge Arbeitswechsel ändern müssen, einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten.

Mitglieder, die durch Aussperrung, Maßregelung usw. arbeitslos werden, können mit Genehmigung des Vorstandes ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer Mitgliedschaft Umzugsunterstützung erhalten.

Der Beitrag zu den Übersiedlungskosten beträgt:

Bei einer Mitgliedschaftsdauer über	in der Beitragsklasse					
	I (130 Pf.)		II und IIa (100 oder 75 Pf.)		III und IIIa (75 oder 50 Pf.)	
	angerechnete Unterstütz.-Tage	Mk.	angerechnete Unterstütz.-Tage	Mk.	angerechnete Unterstütz.-Tage	Mk.
52 Wochen	30	30,—	32	22,50	30	15,—
104 „	35	35,—	37	26,25	35	17,50
156 „	45	45,—	48	33,75	45	22,50
208 „	54	60,—	56	45,—	50	30,—
260 „	58	70,—	58	52,50	58	35,—
364 „	54	70,—	52	52,50	50	35,—
468 „	50	70,—	47	52,50	50	35,—

Umzugsunterstützung oder „einen Beitrag zu den Übersiedelungskosten" erhalten Mitglieder, wenn sie

1. dem Verband ununterbrochen 52 Wochen angehören und auch 52 Beiträge geleistet haben. (Siehe auch die Erläuterung zu § 8 Abs. 1.)

2. einen eigenen Haushalt führen, also verheiratet sind und eigene Wohnung mit dem erforderlichen Hausrat besitzen. Denn nur in diesem Falle kann von einem „Umzug" gesprochen werden. Andernfalls würde es sich um eine Reise handeln, die nach § 8 unterstützt würde.

Als „eigener Haushalt" kann auch angesehen werden, wenn ein Mitglied als alleiniger Ernährer seiner Mutter und vielleicht auch jüngerer Geschwister gilt. Das Mitglied ist einem verheirateten Kollegen mit eigenem Haushalt gleichzustellen.

3. ihren Wohnsitz infolge Arbeitswechsel ändern müssen. (§ 7 Abs. 1 A c.) Verändert ein Mitglied nur seinen Wohnsitz, so besteht kein Anspruch auf Unterstützung. Hat das Mitglied aber an einem anderen Ort einen Arbeitsplatz gesucht und gefunden und muß infolgedessen auch seine Familie und seine Wohnungseinrichtung mitnehmen, so ist der Unterstützungsfall gegeben.

An diese drei tatsächlichen Voraussetzungen ist die Gewährung der Umzugsunterstützung gebunden. Daneben sind noch persönliche Bedingungen zu erfüllen, die im § 9 Abs. 2 erörtert werden.

Eine Ausnahme kann nur in bezug auf die Mitgliedschaftsdauer gemacht werden, wenn es einem ausgesperrten, gemaßregelten usw. (streikenden) Mitglied gelingt, auswärts Arbeit zu erhalten. In solchen Fällen kann von der Erfüllung der 52 Beitragswochen abgesehen werden. Es muß aber in jedem Einzelfalle dazu die Genehmigung des Vorstandes eingeholt werden.

Die Unterstützungssumme richtet sich nach der Beitragsklasse und nach der Dauer der Mitgliedschaft, die nach der Zahl der geleisteteten Beiträge berechnet wird. Deshalb heißt es auch: „Bei einer Mitgliedschaftsdauer über 52 Wochen, oder 104 Wochen usw." Aus dem Wortlaut ist deutlich zu erkennen, daß 52 Wochen verflossen sein müssen und natürlich die Beiträge dafür entrichtet sind. Es ist zum Beispiel nicht möglich, daß jemand einige Beitragsmarken im voraus klebt und weil nun die 52 Wochen erreicht sind, ein Anspruch auf Unterstützung erworben ist. Diese Auffassung ist irrig. Darum wird immer im Statut gesagt: Mitgliedschaftsdauer und Beitragsleistung. In dem oben erwähnten Beispiel sind wohl 52 Beiträge geleistet, aber die Mitgliedschaftsdauer beträgt noch keine 52 Wochen. Die Unterstützung von 30,— Mark erhält ein Mitglied der 1. Beitragsklasse nach einer Mitgliedschaftsdauer von über 52 bis einschließlich 104 Wochen, wenn in derselben Zahl auch Beiträge geleistet sind. Den nächsthöheren Betrag erwirbt ein Mitglied mit der 105. Mitgliedswoche usw. Über die anzurechnenden Unterstützungstage siehe § 9 Abs. 2.

Bei einer Beitragsleistung in verschiedenen Beitragsklassen kann sich auch das Bezugsrecht auf Unterstützung ändern. Beachte deshalb § 10 Abs. 2.

Für Mitglieder der 4. und 5. Beitragsklasse besteht kein Anrecht auf Umzugsunterstützung. Die Angehörigen dieser Beitragsklassen (§ 6 Abs. 1) kommen als Haushaltungsvorstände nicht in Betracht. Wohl kann das für die Invaliden (5. Klasse) zutreffen, aber deren Rechte sind beschrieben unter § 7B. Außerdem steht der Invalide in keinem Arbeitsverhältnis und kann deshalb auch nicht durch Arbeitswechsel veranlaßt werden, seinen Wohnort zu wechseln. Damit fällt die erste Voraussetzung für die Gewährung von Umzugsunterstützung.

§ 9 Absatz 2

Der Beitrag zu den Übersiedlungskosten wird nur einmal innerhalb 52 Wochen und nur für ein Mitglied eines Haushaltes unter der Voraussetzung bezahlt, daß die Entfernung vom bisherigen zum neuen Wohnort mindestens 25 Kilometer beträgt und daß der Antragsteller:

a) die Ursachen seiner Ortsveränderung vor derselben der zuständigen Ortsverwaltung meldet,
b) nachweislich auswärts Arbeit erhalten hat,
c) sich dem § 4 Absatz 4 entsprechend vor Annahme der ihm zugesagten Arbeit bei der Verwaltungsstelle, in

deren Wirkungsbereich die in Aussicht genommene Arbeitsstelle liegt, darüber vergewissert hat, daß Gründe der Arbeitsannahme nicht entgegenstehen.

Der Antragsteller darf jedoch nur einen Beitrag zu den Übersiedlungskosten für soviel Unterstützungstage erhalten, als ihm am jeweiligen Erhebungstage 72 Beitragswochen zurückgerechnet bei vorherigem Bezug von Reisegeld, Übersiedlungs- oder Erwerbslosenunterstützung oder diesen zusammen noch an 120 Tagen fehlen.

Innerhalb 52 Wochen vom Tage der Erhebung des Unterstützungsanspruchs zurückgerechnet wird die Umzugsunterstützung nur einmal bezahlt. Es gilt also nicht das Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember. Wer am 1. Juli 1930 Umzugsunterstützung erheben will, darf solche seit dem 30. Juni 1929 nicht erhalten haben.

Die Unterstützung wird nur für ein Mitglied des Haushalts bezahlt, wenn auch mehrere Haushaltsangehörige zugleich Mitglieder des Verbandes sind und auf Grund ihrer Mitgliedschaftsdauer einen Anspruch auf Unterstützung erworben haben. Der Vertreter eines Haushalts ist der Familienvorstand. Ihm obliegen die Pflichten, die sich aus dem Haushalt ergeben und infolgedessen auch die Rechte. Im Zweifelsfalle ist so zu verfahren, daß die Unterstützung demjenigen Mitglied eines Haushalts ausgezahlt wird, welches den Anspruch auf die höchste Unterstützungssumme erworben hat.

Umzugsunterstützung wird nur dann gezahlt, wenn eine Mindestentfernung von 25 Kilometer überwunden werden muß. Innerhalb dieser Entfernung gilt ein Umzug nicht als Veränderung des Wohnortes. In Großstadtgebieten können schon die Stadtgrenzen über 25 Kilometer auseinanderliegen.

Viele Verwaltungsstellen umfassen aber Gebiete mit einer Mehrzahl von Orten, die erheblich über 25 Kilometer voneinander entfernt sind. Wenn ein Mitglied in diesem Bereich seine Arbeitsstelle wechselt und deshalb auch den Wohnort verändern muß, so kann die Umzugsunterstützung gezahlt werden, wenn alle übrigen Voraussetzungen erfüllt sind.

Außer diesen Voraussetzungen müssen noch folgende Bedingungen von dem Mitglied erfüllt sein, wenn es Anspruch auf Umzugsunterstützung erheben will:

a) Das Mitglied muß der zuständigen Ortsverwaltung, das ist diejenige, bei welcher es zurzeit angemeldet ist, die Ursache der Ortsveränderung mitgeteilt haben. Die Ortsverwaltung muß nach diesen Angaben prüfen können, ob ein Arbeitswechsel vorliegt oder ob nicht § 9 Abs. 4 anzuwenden ist.
b) Das Mitglied muß seiner Ortsverwaltung den Nachweis erbringen, daß es an dem Ort seines Umzugs auch Arbeit erhalten hat, und
c) bei der Verwaltungsstelle, in deren Bereich die zukünftige Arbeitsstelle liegt, sich vergewissert hat, daß irgendwelche Gründe, die sich aus dem Verbandsinteresse ergeben, der Arbeitsannahme nicht entgegenstehen. Zu diesem Zweck muß sich das Mitglied von der Verwaltungsstelle eine Bescheinigung ausstellen lassen, die es als Nachweis seiner zuständigen Ortsverwaltung vorlegen kann.

Hat der Umziehende insbesondere die letzte Bedingung nicht erfüllt, so kann ihm die Ortsverwaltung, in deren Bereich er umziehen will, die Auszahlung der Unterstützung verweigern. Um den sich daraus ergebenden Auseinandersetzungen zu entgehen, ist es dringend notwendig, daß die Ortsverwaltungen diese Bestimmungen genau beachten. Will ein Mitglied umziehen, so soll die alte Ortsverwaltung auf diese Bedingung aufmerksam machen, damit das Mitglied nicht im unklaren ist und sie erfüllt. Es kommt nicht darauf an, die Unterstützung nicht auszuzahlen, sondern daß die Bedingungen erfüllt werden, damit der Anspruch auf Unterstützung anerkannt werden kann.

Im § 9 Abs. 1 ist zu sehen, daß der Unterstützungssumme eine bestimmte Anzahl von Tagen gleichgesetzt worden ist. Das Verhältnis zwischen Geldsumme und Anzahl der Tage ist nicht in jeder Unterstützungsstufe gleich. Mit der Mitgliedschaftsdauer ändert sich das Verhältnis zugunsten des Mitglieds.

Die Umzugsunterstützung wird der Reise- und Erwerbslosenunterstützung gleichgesetzt und die Gesamtunterstützung der genannten Arten darf 120 Tage nicht überschreiten in einem Zeitraum von 72 zurückliegenden Wochen. Einige Beispiele sollen das erläutern:

1. Der Kollege Ernst Springer verzieht am 25. Juni 1930 wegen Arbeitswechsel von Elendstal nach Glücksburg. Alle Voraussetzungen und Bedingungen, wie sie bisher besprochen sind, wurden erfüllt. In der ersten Beitragsklasse sind 295 Beiträge geleistet. Danach beträgt die Unterstützungssumme (über 260 Wochen) 70 Mark, die 58 Unterstützungstagen gleichgesetzt sind.

Springer läßt sich von der Ortsverwaltung Elendstal eine Anweisung auf Umzugsunterstützung anfertigen. Der Kassierer stellt in den zurückliegenden 72 Wochen ab 7. Februar 1929 folgende Unterstützungen fest:

vom 4. November bis 27. November 1929 Krankenunterstützung	21	Tage
vom 10. März bis 10. April 1930 Arbeitslosenunterstützung	28	„
zusammen	49	Tage

Mit der beantragten Umzugsunterstützung, für die 58 Tage angerechnet werden, ergeben sich 58 + 49 = 107 Unterstützungstage. Es ist also die Höchstzahl von 120 Tagen noch nicht erreicht und die Umzugsunterstützung kommt in voller Höhe zur Auszahlung.

2. Der Kollege Richard Fuhrmann verzieht am 30. November 1930 von Winterberg nach Sommerfeld. Alle statutarischen Voraussetzungen und Bedingungen sind erfüllt. Es sind in der 1. Klasse 520 Beiträge geleistet und es besteht ein Anspruch auf 70 Mark Umzugsunterstützung, gleich 50 Tage. Der Kassierer in Winterberg stellt in den letzten 72 Wochen, also seit dem 15. Juli 1929, folgenden Unterstützungsbezug fest:

am 21. September 1929 Umzugsunterstützung	54	Tage
vom 3. März bis 15. März 1930 Krankenunterstützung . .	12	„
vom 8. Septbr. bis 27. Septbr. 1930 Arbeitslosenunterstützung	18	„
zusammen	84	Tage

An 120 Gesamtunterstützungstagen fehlen noch 36 Tage. Die Umzugsunterstützung von 70 Mark wird mit 50 Tagen angerechnet. Dann würden sich ergeben: 84 + 50 = 134 Unterstützungstage. Da 120 Tage nicht überschritten werden dürfen, so ist die Unterstützungssumme zu kürzen, daß sie einem Wert von 36 Tagen entspricht. Die Rechnung ergibt:

$$\frac{70 \cdot 36}{50} = 50{,}40 \text{ Mark.}$$

Von der Eintragung der Umzugsunterstützung ist der Verfall derselben bei der späteren Auf- und Anrechnung abhängig. Bei der Eintragung ist zu beachten, daß die Zahl der Unterstützungstage, die sich aus der Unterstützungssumme ergibt, auch aus den Eintragungsdaten ersichtlich sind. Fuhrmann ist am 30. November 1930 nach Sommerfeld zugezogen und erhebt am 1. Dezember 1930 seine Unterstützung. Die Unterstützung wird nach obigem Beispiel mit 50,40 Mk. = 36 Tage ausbezahlt. Vom 1. Dezember 1930 36 Tage zurückgerechnet ergibt den 21. Oktober 1930 als ersten Tag, der für die Umzugsunterstützung in Anrechnung kommt. Die Eintragung im Mitgliedsbuch müßte also lauten: „Vom 21. Oktober bis 1. Dezember 1930" für 36 Tage 50,40 Mk. Umzugsunterstützung. Es wird also nicht etwa vom 1. Dezember an 36 Tage weitergerechnet und die Unterstützung vom 1. Dezember 1930 bis zum 10. Januar 1931 eingetragen, sondern es wird rückwärts gerechnet. Sonst würde, um bei dem Beispiel Fuhrmann zu bleiben, die erste Unterstützung vom 21. September 1929 vorwärts zu rechnen sein, um die gleichmäßige Anrechnung sicherzustellen. Es wird also in jedem Falle die Umzugsunterstützung für die zurückliegenden Tage angerechnet.

§ 9 Absatz 3

Die Auszahlung des Beitrages zu den Übersiedlungskosten erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Ortsverwaltung nach Prüfung der im Absatz 2 vorgeschriebenen Nachweise gegen Empfangsbestätigung.

Die Anweisung des Vorstandes besteht in besonderen Verfahrensvorschriften, wie sie in der Erläuterung zu Absatz 2 schon angedeutet sind. Hat das Mitglied die dort genannten Bedingungen und Voraussetzungen erfüllt, so ist von der bisherigen Ortsverwaltung eine Anweisung auf Umzugsunterstützung auszufertigen. Mit dieser Anweisung geht das Mitglied zu der Ortsverwaltung der neuen Verwaltungsstelle. Hier wird die Anweisung geprüft und zugleich, ob die Bedingungen und Voraussetzungen nach Absatz 1 und 2 erfüllt sind. Außerdem ist der vollzogene Umzug nachzuweisen durch Vorlegung des Frachtbriefes, Rechnungen usw. Dann wird die der Anweisung aufgedruckte Empfangsbescheinigung ausgefüllt und vom Mitglied unterschrieben. Danach ist der Betrag auszuzahlen. Eventuell sind die fehlenden Beiträge (aber nicht über sechs Wochen; § 21 Abs. 1) abzuziehen.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Deutscher Metallarbeiter-Verband Ortsstempel: Winterberg

Empfangsbestätigung für Umzugsunterstützung

Mitgliedsbuch-Nr. 2,000000

Fuhrmann (Name), Richard (Vorname), Schleifer (Beruf)

geboren am 20ten Juni 1900 in Winterberg

ein/über getreten am 30ten Novbr. 1920 in Winterberg

Geleistete Beiträge 520 Mitglied der 1 Beitragsklasse seit 30. 11. 1920

meldet seinen Umzug von Winterberg

nach Sommerfeld

Die Entfernung vom alten zum neuen Wohnort beträgt 120 Kilometer.

Erhielt Unterstützung in den letzten 72 Wochen:

	Tage	RM	₰
Reisegeld . . . . vom —— 19.. bis —— 19..	—	—	—
Umzugsunterstützung vom 5. 8. 1929 bis 5. 10. 1929	54	70	00
Erwerbslosenunterst. vom 3. 3. 1930 bis 27. 9. 1930	30	42	00
Summa	84	112	00

Winterberg, den 30. Novbr. 1930 A. Herbst
Unterschrift des Bevollmächtigten

Nachdem das Mitglied am 30. Novbr. 1930 seinen Umzug vollzogen und sich bei der Verwaltungsstelle Sommerfeld angemeldet hat, wird ihm der Betrag für 36 mit 50,40 RM

Fünfzig RM. 40 Pfg RM ausbezahlt.
Den Betrag in Worten wiederholen

Den Empfang bestätigt:

Sommerfeld, den 1 Dezbr. 1930 R. Fuhrmann
Unterschrift des Empfängers

Zur Beachtung (§ 9 Abs. 2 bis 4)
Diese Empfangsbestätigung ist mit der Abrechnung als Beleg an den Vorstand einzusenden.

§ 9 Absatz 4

Erfolgt der Aufenthaltswechsel auf Veranlassung oder im ausschließlichen Interesse eines Dritten und trägt dieser die Gesamtkosten, so erlischt der Anspruch auf Reisegeld oder auf den Beitrag zu den Übersiedlungskosten. Erfolgt die Rückerstattung der Kosten durch den Dritten, so ist das Mitglied zur Rückzahlung der vom Verband bezogenen Unterstützung verpflichtet.

Wenn ein Mitglied im Interesse des Unternehmers, einer Behörde bei der er beschäftigt ist usw. umzieht und die Umzugskosten erstattet bekommt, so kann selbstverständlich nicht auch noch die Verbandsunterstützung in Anspruch genommen werden. Das würde ja dem Sinn der Unterstützung widersprechen, denn es soll ein Beitrag zu den Übersiedelungskosten sein. Wenn diese Kosten aber von einem anderen getragen werden und das Mitglied keine Übersiedelungskosten hat, so kann dafür auch vom Verband kein Beitrag geleistet werden. Der Verband ist keine Versicherungsgesellschaft zur Übernahme von Umzugskosten, sondern dem betreffenden Mitglied soll eine Unterstützung gewährt werden, damit es leichter in der Lage ist, sich eine andere, bessere Arbeitsstelle suchen zu können. Das wäre sonst fast unmöglich, weil die Umzugskosten die Arbeitsannahme in einem anderen Ort verhindern würden.

Daraus ergibt sich auch die Pflicht zur Rückerstattung der erhaltenen Umzugsunterstützung, wenn nachträglich das Mitglied die Umzugskosten von dritter Seite erhält.

§ 10 Absatz 1

Erwerbslosenunterstützung bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit

Mitglieder, die dem Verband mindestens 52 Wochen angehören und für diese Zeit ihre Beiträge bezahlt haben, können Erwerbslosenunterstützung erhalten. Diese wird in 72 aufeinanderfolgenden Wochen bei Arbeitslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit für höchstens 120 Tage (20 Wochen) gewährt.

Die Erwerbslosenunterstützung beträgt in der:

1. Beitragsklasse (130 Pf. Beitrag)

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Für den Tag	Für die Woche	Für Wochen	In 20 Wochen
	Mark			Mark
52—156 Wochen	1,—	6,—	20	120,—
über 156—260 „	1,10	6,60	20	132,—
„ 260—364 „	1,20	7,20	20	144,—
„ 364—468 „	1,30	7,80	20	156,—
„ 468 „	1,40	8,40	20	168,—

2. und 2a-Beitragsklasse (100 oder 75 Pf. Beitrag)

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Für den Tag	Für die Woche	Für Wochen	In 20 Wochen
	Mark			Mark
52—156 Wochen	0,70	4,20	20	84,—
über 156—260 „	0,80	4,80	20	96,—
„ 260—364 „	0,90	5,40	20	108,—
„ 364—468 „	1,—	6,—	20	120,—
„ 468 „	1,10	6,60	20	132,—

3. und 3a-Beitragsklasse (70 oder 50 Pf. Beitrag)

52—156 Wochen	0,50	3,—	20	60,—
über 156—260 „	0,60	3,60	20	72,—
„ 260—364 „	0,70	4,20	20	84,—
„ 364—468 „	0,80	4,80	20	96,—
„ 468	0,90	5,40	20	108,—

4. Beitragsklasse (30 Pf. Beitrag)

52—208 Wochen	0,30	1,80	20	36,—
über 208—364 „	0,40	2,40	20	48,—
„ 364 „	0,50	3,—	20	60,—

Die Voraussetzung zum Bezug der Erwerbslosenunterstützung ist eine Mitgliedschaft von mindestens 52 Wochen und für diese Zeit muß das Mitglied auch seine (ihre) Beiträge bezahlt haben.

Seine Beiträge, das sind diejenigen Beiträge, welche das Mitglied nach § 6 zu zahlen verpflichtet war, wie es in voller Beschäftigung stand. Nicht also nur Beiträge schlechthin, denn auch die Beiträge der 3b-Sonderklasse und der Klasse 5 sind Beiträge, aber sie begründen keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung. Es müssen also 52 ordentliche Beiträge für 52 zurückliegende Wochen geleistet sein. Eine Vorauszahlung der Beiträge, um die 52 zu erreichen, ist zur Erlangung der Unterstützung zwecklos, weil das Mitglied ja auch 52 Wochen dem Verband angehören muß.

Die Mitglieder können Erwerbslosenunterstützung erhalten. Es besteht naturgemäß kein Zwang für das Mitglied zur Erhebung der Unterstützung, aber auch der Verband ist nicht gezwungen, oder kann gerichtlich nicht gezwungen werden, die Unterstützung auszuzahlen. Näheres darüber bei § 18.

Die Unterstützung wird gezahlt bei Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit. Diese kann entstehen durch Krankheit, Unfall oder andere Ursachen. In jedem Fall der Erwerbslosigkeit, ohne Rücksicht auf die Ursache, erhält das Mitglied Unterstützung. Es wird deshalb auch nicht grundsätzlich zwischen Arbeitslosen- und Krankenunterstützung unterschieden, sondern diese Unterstützung heißt einfach Erwerbslosenunterstützung. Nur zu statistischen Zwecken wird bei der Auszahlung die Unterstützung als Arbeitslosen- oder Krankenunterstützung kenntlich gemacht.

Die Erwerbslosenunterstützung wird für höchstens 120 ausgefallene Arbeitstage gewährt innerhalb 72 aufeinanderfolgenden Wochen, wenn für diese Wochen auch die ordentlichen Beiträge geleistet sind. Weitere Erläuterungen dazu bei § 11 Absatz 1. — Erwerbslosenunterstützung gibt es nur in den Beitragsklassen 1 bis 4, doch ist darauf zu achten, daß in der 4. Beitragsklasse die Steigerung der Unterstützung von anderen Beitragswochen abhängig ist, wie in den Klassen 1 bis 3.

§ 10 Absatz 2

Die in eine höhere Beitragsklasse übertretenden Mitglieder dürfen, sofern sie bereits unterstützungsberechtigt waren, in den ersten 52 Wochen ihrer Zugehörigkeit zu der höheren Beitragsklasse nur den Unterstützungssatz beziehen, der ihnen nach ihrer bisherigen Beitragsleistung zusteht. Nach 52wöchentlicher Zugehörigkeit zur höheren Beitragsklasse kommt für die Berechnung der Unterstützungssätze die Mitgliedschaftsdauer in Betracht, die sich nach Umrechnung der bisher geleisteten Beiträge ergibt. Das gleiche gilt für in niedrigere Klassen eingewiesene (halbinvalide und invalide) Mitglieder, wenn diese in die höhere Beitragsklasse zurückkehren. Rückt ein Mitglied während seines Unterstützungsbezugs in eine höhere Unterstützungsstufe auf, so kann es den in dieser höheren Stufe geltenden Unterstützungsbetrag nur für soviel Tage erheben, als ihm noch an der satzungsmäßigen 120tägigen Bezugszeit fehlen. Unterstützungsberechtigte Mitglieder, die von einer höheren Beitragsklasse in eine niedrigere Beitragsklasse übertreten, erhalten Unterstützungen in Höhe der für letztere Klasse geltenden Sätze. Die 10-Pf.-Beiträge der besonderen Klasse für erwerbslose Mitglieder werden bei Berechnung der Wartezeit für den Wiederbezug von Unterstützung in Beiträge der Klasse umgerechnet, welcher das Mitglied angehört. Von den Beiträgen der 3b-Sonderklasse werden gleichfalls nur 10 Pf. umgerechnet. Die Beiträge der bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dem Verband beigetretenen Jugendlichen, sowie die Beiträge der Lehrlinge werden beim Übergang in eine höhere Klasse umgerechnet. Ergibt diese Umrechnung eine Beitragsleistung von 52 Wochen in einer der Klassen 1 bis 4, dann erhält das Mitglied die für diese Klasse geltende Unterstützung in der Unterstützungsstufe, die der Gesamtdauer der Mitgliedschaft entspricht.

Mit dem Übertritt in eine höhere Beitragsklasse erwirbt das Mitglied nicht sofort die Unterstützungsberechtigung dieser höheren Klasse. Bekanntlich wird ein Unterstützungsanspruch überhaupt erst erworben

nach einer Mitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen. Infolgedessen kann auch die Unterstützung in der höheren Beitragsklasse erst nach einer Beitragsleistung in dieser Klasse nach 52 Wochen erworben sein.

Angenommen, das Mitglied A. hat in der 2. Beitragsklasse 104 Beiträge geleistet und ist dann in die 1. Klasse übergetreten. Nachdem es in der 1. Beitragsklasse 30 Beiträge geleistet hat, wird A. erwerbslos. Einen Anspruch auf Unterstützung hat A. bisher nur in der 2. Beitragsklasse erworben. In der 1. Beitragsklasse sind noch keine 52 Beiträge geleistet. Insgesamt hat A. eine Beitragsleistung von 134 Wochen. Danach hat A. einen Anspruch auf Unterstützung von wöchentlich 4,20 Mk. Das ist die erste Stufe in der 2. Beitragsklasse. (Siehe § 10 Abs. 1.)

Ist ein Mitglied 52 oder mehr Wochen in der höheren Beitragsklasse und hat für diese Zeit die erforderlichen Beiträge geleistet und wird dann erwerbslos, so ist das Bezugsrecht des Mitgliedes genau festzustellen, und zwar unter Berücksichtigung der [illegible] der früheren Beitragsklasse geleistet hat. Wir [illegible] ein Beispiel wählen. Das Mitglied B. leist[illegible] 104 Beiträge, in der 1. Beitragsklasse 85 Beit[illegible] klasse über 52 Beiträge entrichtet sind, ha[illegible] den Unterstützungssatz der 1. Beitragsklas[illegible] Statut, daß für die Berechnung des Unter[illegible] schaftsdauer in Betracht kommt, die sich na[illegible] geleisteten Beiträge ergibt. Es sind geleistet w[illegible] klasse 104 Beiträge zu je 1 Mk. = 104 Mk. Diese 1[illegible] der 1. Klasse umzurechnen. Da der Beitrag in der [illegible] beträgt, so ergeben die 104 Mk. insgesamt 80 Beiträge der 1. Klasse. Zu diesen 80 Beiträgen hinzugezählt die direkt geleisteten 85 Beiträge ergeben insgesamt 165 Beiträge der 1. Klasse. Danach hat das Mitglied B. an Unterstützung wöchentlich 6,60 Mk. zu beziehen für eine Mitgliedschaftsdauer in der 1. Klasse über 156 bis 260 Wochen. An diesem Beispiel soll gezeigt werden, in welcher Weise die Mitgliedschaftsdauer bei in höheren Klassen übergetretenen Mitgliedern errechnet wird. Diese Umrechnung gilt für alle Übertritte mit Ausnahme der Jugendlichen und Lehrlinge, die am Schlusse der Erläuterungen zu diesem Absatz des § 10 des Statuts gegeben werden.

Es kann auch vorkommen, daß ein Mitglied aus der 1. Klasse in eine niedrigere Klasse versetzt wurde, weil es halbinvalide oder invalide war. (Siehe § 6 Absatz 3.) Sind die Ursachen dieser Erwerbsbeschränkung behoben und das Mitglied kehrt in die 1. Beitragsklasse zurück, so ist genau so zu verfahren, wie bisher beschrieben. Die Beiträge der halbinvaliden Mitglieder werden umgerechnet, weil die Beiträge, die sie bisher als Halbinvaliden leisteten, einen Unterstützungsanspruch bei Erwerbslosigkeit begründeten. Auch diese Mitglieder können erst nach 52 wöchentlicher Beitragsleistung in der 1. Klasse die Unterstützung der 1. Klasse wieder in Anspruch nehmen, dann aber nach der Gesamtdauer der Mitgliedschaft, die sich ergibt aus der Zusammenzählung sämtlicher Beiträge der 1. Klasse und der Umrechnung der Halbinvaliden-Beiträge auf die Beiträge der 1. Klasse.

Bei invaliden Mitgliedern ist es dasselbe, nur daß ihre Beiträge nicht umgerechnet werden, weil die Invalidenbeiträge (5. Klasse) einen Unterstützungsanspruch bei Erwerbslosigkeit bekanntlich nicht begründen.

Die Unterstützungsdauer ist im Höchstfalle 120 Tage = 20 Wochen. Es werden Unterstützungen nur für die sechs Arbeitstage der Woche gezahlt. Entscheidend ist also nicht die Summe der Unterstützung, sondern die Zahl der Tage. Über 120 Tage hinaus darf Unterstützung nicht gewährt werden. Wenn nun ein Mitglied während eines Unterstützungsbezuges in eine höhere Unterstützungsstufe aufrückt, so muß es in dieser höheren Stufe die Unterstützung ausgezahlt bekommen, aber nur noch für soviel Tage, als an 120 Tagen fehlen, ohne Rücksicht auf die sich daraus ergebende Gesamtsumme. Nehmen wir zur Erläuterung wiederum einen Fall aus der Praxis an.

Das Mitglied A. erhält Arbeitslosenunterstützung in der 1. Klasse die Woche 6 Mk. bei einer Mitgliedschaftsdauer von 145 Wochen. Nachdem das Mitglied 11 Wochen Unterstützung erhalten hat, sind 156 Wochenbeiträge erreicht. Mit der 12. Woche zahlt das Mitglied den 157. Beitrag. Damit ist es in die 2. Unterstützungsstufe der 1. Beitragsklasse aufgerückt und hat einen Anspruch auf 6,60 Mk. für die Woche. Das Mitglied hat bisher für 11 Wochen oder 66 Tage die Unterstützung in der ersten Stufe erhalten und kann jetzt im Höchstfalle noch für 54 Tage in der zweiten Stufe die Unterstützung bekommen. Es ist also in jedem Fall nach der Zahl der Tage zu entscheiden, nicht nach der Summe, die sich daraus ergibt.

Wenn Mitglieder von einer höheren in eine niedrigere Beitragsklasse übertreten, so treten sie auch sofort in die Unterstützungsrechte der niedrigeren Klasse ein. Nicht etwa müssen sie erst 52 Wochenbeiträge in der neuen Beitragsklasse entrichtet haben und erhalten erst dann die geringeren Sätze, sondern sie treten sofort in die Rechte der niedrigen Klasse ein.

Die jahrelang dauernde Erwerbslosigkeit hat auch zu Änderungen im Statut geführt. Erwerbslose und ausgesteuerte Mitglieder können bekanntlich Erwerbslosenmarken kleben (siehe § 6 Abs. 1). Diese 10-Pf.-Beiträge begründen nun zwar keinen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung wie die vollen Beiträge, aber sie sollen umgerechnet werden. Mitglieder der 1. Beitragsklasse, die nach ihrer Aussteuerung 10-Pf.-Beiträge zahlen, erhalten diese Beiträge umgerechnet auf volle Beiträge unter Außerachtlassung der Invalidenunterstützung und des für diese Zwecke aufgewendeten Beitragsteiles. Das bedeutet also, daß je 10 Erwerbslosenmarken einer Beitragsmarke der 1. Klasse gleichgesetzt werden. Um die sich daraus ergebenden vollen Beitragswochen wird das Mitglied wieder früher bezugsberechtigt. Diese Umrechnung erfolgt in jeder Beitragsklasse entsprechend dem Beitrag.

Erwerbslose und ausgesteuerte Mitglieder können anstatt des 10-Pf.-Beitrages (5. Klasse) den Beitrag der 3b-Sonderklasse entrichten (§ 6 Abs. 1). In diesem Fall wird natürlich auch nur der darin enthaltene 10-Pf.-Beitrag auf volle Beiträge umgerechnet und nicht der Gesamtbeitrag von 40 Pf.

Für die Jugendlichen, die bis zum vollendeten 16. Lebensjahre dem Verband beigetreten sind, und die Lehrlinge gelten besondere

Vorzugsbestimmungen. Nur bei ihnen geben die Beiträge der 5. Beitragsklasse ein Recht auf Unterstützung, wenn sie in eine höhere Klasse eintreten. Wann das erfolgen muß, ist unter § 6 nachzulesen. Tritt ein solches Mitglied in eine höhere Beitragsklasse über und wird erwerbslos, so soll die Summe der in der 5. Beitragsklasse geleisteten Beiträge zusammengerechnet und dabei geprüft werden, ob in Verbindung mit den bereits geleisteten Beiträgen der höheren Klasse eine Unterstützungsmöglichkeit sich ergibt in einer der Klassen 1 bis 4. Wir wollen das an einem Beispiel erläutern:

Ein Lehrling hat drei Jahre Beiträge zu 10 Pf. geleistet und ist dann nach Beendigung der Lehrzeit gleich in die 1. Beitragsklasse übergetreten. Nachdem er 35 Wochen in dieser Beitragsklasse bezahlt hat, wird er erwerbslos. Eine Unterstützung in der 1. Beitragsklasse kann ihm noch nicht gewährt werden, weil er noch keine 52 Wochenbeiträge leistete. Es ist nun festzustellen, ob ihm in irgendeiner Beitragsklasse Unterstützung zugestanden werden kann. Bei der Berechnung ergibt sich nun folgendes: Insgesamt hat das Mitglied in der 5. Beitragsklasse 156 Beiträge zu 10 Pf. geleistet und dafür eine Gesamtsumme von 15,60 Mk. bezahlt. 15,60 Mk. sind in einer der Klassen 1 bis 4 in Beiträgen umzurechnen, um festzustellen, ob eine Unterstützungsmöglichkeit besteht. 15,60 Mk. umgerechnet in Beiträgen der 2. Klasse würden insgesamt 15 Beiträge zu 1 Mk. ergeben. Diese 15 Beiträge zu den 35 in der 1. Klasse geleisteten Beiträgen ergeben eine Gesamtbeitragsleistung von 50 Wochen, die aber nicht zur Unterstützung ausreichen, weil 52 die Mindestzahl ist. Die Umrechnung der 15,60 Mk. in Beiträge der 3. Beitragsklasse ergibt 22 Beiträge; mit den 35 Beiträgen der 1. Klasse ergeben sich 57 Beiträge, auf jeden Fall mehr als 52 Beiträge. Infolgedessen kann diesem Mitglied die Erwerbslosenunterstützung nach der 3. Beitragsklasse ausgezahlt werden, ohne Rücksicht darauf, ob es jemals in der 3. Klasse Beiträge geleistet hat oder nicht.

Um aber die Unterstützungsstufe in der 3. Klasse festzustellen, ist die Gesamtdauer der Mitgliedschaft zugrunde zu legen. In unserem angenommenen Fall hat das Mitglied 156 Beiträge als Lehrling in der 5. Klasse geleistet und 35 Beiträge in der 1. Klasse, insgesamt 191 Beiträge. Diese 191 Beiträge sind ebenfalls zugrunde zu legen, um die Unterstützungsstufe festzustellen. Es ergibt sich daraus, daß die Unterstützung für die 3. Beitragsklasse und zweite Unterstützungsstufe zu gewähren ist für Beiträge über 156 bis 260 Wochen oder für die Woche 3,60 Mk.

Das Beispiel der Berechnung gilt für alle Beiträge, die von den genannten Jugendlichen und Lehrlingen bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, beziehungsweise bis zu beendeter Lehrzeit geleistet wurden. Die darüber hinaus geleisteten Beiträge werden nicht umgerechnet nach diesen Vorzugsbestimmungen.

Diese Vergünstigungen gelten nur für die Übergangszeit, bis das Mitglied in der zuständigen Vollbeitragsklasse 2 oder 1 bezugsberechtigt geworden ist. Nehmen wir wiederum einen Fall aus der Praxis. Das Mitglied hat als Lehrling drei Jahre = 156 Beiträge = 15,60 Mk. geleistet, ist dann in die 2. Klasse übergetreten, leistete hier zwei Jahre = 104 Beiträge, trat dann nach den Bestimmungen des § 6 in die 1. Beitragsklasse über und wurde nach Leistung von 35 Wochen

erwerbslos. Es ist natürlich nicht zulässig, die ganzen Beiträge zusammen zurechnen, um eine Unterstützung in der 1. Klasse möglich zu machen In diesem Falle gelten die Bestimmungen, wie sie eingangs zu § 10 Abs. 2 erörtert sind. Das Mitglied bekommt die Unterstützung der 1. Klasse erst nach 52 Beitragswochen. Bis dahin hat das Mitglied nur Anspruch auf die Unterstützung der 2. Klasse.

§ 10 Absatz 3

Erfolgt der Beitritt zum Verband erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres, so darf eine Steigerung der Erwerbslosenunterstützung über die unterste Stufe hinaus erst nach fünfjähriger Mitgliedschaft stattfinden. Diese Mitglieder rücken dann in die zweite Unterstützungsstufe ein. Nach Leistung von jeweils weiteren 104 Wochenbeiträgen erfolgt Aufrückung in die jeweils nächstfolgende Unterstützungsstufe ihrer Beitragsklasse. Das gleiche gilt für Übertretende, deren Eintritt in ihre bisherige Organisation erst nach Vollendung des 50. Lebensjahres erfolgt.

Die Leistungen des Verbandes sind nur möglich, wenn das Risiko auf breite Massen und für lange Zeit umgelegt werden kann. Junge, in voller Lebens- und Arbeitskraft stehende Mitglieder belasten den Verband weniger durch Krankheit und Arbeitslosigkeit wie im höheren Lebensalter befindliche Mitglieder. Das geringere Risiko in jungen Jahren gleicht das höhere Risiko im Alter aus. Wer aber erst im Alter von 50 Jahren und darüber dem Verband beigetreten ist, belastet den Verband nur mit dem höheren Risiko, deshalb mußte dafür ein anderer Ausgleich geschaffen werden. (Siehe auch § 7 C Abs. 1.) Außerdem kann sich heute niemand herausreden, daß gewerkschaftliche Organisationen ihm unbekannt geblieben sind. Selbst in den entlegensten Wohnstätten gilt diese Ausrede nicht mehr. Bis zum 50. Lebensjahre kann wahrlich jeder organisiert sein. Wer das aber nicht wollte, muß mit einer etwas anderen Behandlung zufrieden sein.

Aus diesen Gründen sind für Mitglieder, die erst nach vollendetem 50. Lebensjahre dem Verbande beigetreten sind, andere Steigerungssätze im Bezug von Erwerbslosenunterstützung gültig. Zwar erhalten auch diese Mitglieder nach einer Mindestmitgliedschaft und Beitragsleistung von 52 Wochen die Erwerbslosenunterstützung der ersten Stufe ihrer Beitragsklasse. Während aber alle jüngeren Mitglieder nach weiteren 104 Wochen Mitgliedschafts- und Beitragsdauer, also nach insgesamt 156 Wochen, in die nächste Unterstützungsstufe aufrücken, müssen Mitglieder, die nach vollendetem 50. Lebensjahre eingetreten sind, noch weitere zwei Jahre oder 104 Wochen Beiträge leisten, ehe sie in die zweite Unterstützungsstufe aufrücken können. Erst von da an gelten auch für sie dieselben Steigerungszeiten von 104 Wochen wie für alle Mitglieder. Danach würde sich die Unterstützungstabelle der 1. Beitragsklasse (siehe § 10 Abs. 1) für diejenigen Mitglieder, die erst nach vollendetem 50. Lebensjahre eingetreten sind, folgendermaßen ändern:

1. Beitragsklasse (1,30 Mk. Beitrag)

Bei einer Mitgliedschaftsdauer von	Für den Tag	Für die Woche	Für Wochen	In 20 Wochen
	Mark			Mark
52—260 Wochen .	1,—	6,—	20	120,—
über 260—364 „ .	1,10	6,60	20	132,—
„ 364—468 „ .	1,20	7,20	20	144,—
„ 468—572 „ .	1,30	7,80	20	156,—
„ 572 „ .	1,40	8,40	20	168,—

Diese Steigerungswochen gelten vorkommendenfalls auch in den anderen Beitragsklassen.

Aus anderen Organisationen übergetretene Mitglieder werden nach dem gleichen Grundsatz unterstützt, wenn sie ihrer früheren Organisation erst nach vollendetem 50. Lebensjahre beigetreten sind.

§ 10 Absatz 4

Als Tag des Beginns der Erwerbslosigkeit gilt der Tag der Meldung, sofern das Mitglied die in Absatz 1 vorgeschriebene Wartezeit von 52 Wochen vollendet hat. Für die erste Woche (Wartezeit 7 Tage) der Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit durch Krankheit wird keine Erwerbslosenunterstützung bezahlt. Die Wartezeit wird vom Meldetag an berechnet. Erwerbslose Mitglieder, die bereits vor der 52. Beitragswoche längere Zeit erwerbslos waren, haben Anspruch auf Unterstützung mit Beginn der 53. Woche. Die vorhergehende Erwerbslosigkeit wird in solchen Fällen als siebentägige Wartezeit aufgerechnet. Voraussetzung ist, daß die Beiträge für 52 Wochen geleistet sind.

Wird ein Mitglied erwerbslos oder arbeitslos — nicht erwerbsunfähig oder krank (siehe Abs. 9) —, so hat das Mitglied persönlich der zuständigen Ortsverwaltung davon sofort Meldung zu machen. Der Beginn der Erwerbslosigkeit rechnet nur vom Tage dieser Meldung und nur vom Tage der Meldung beginnt die Unterstützungsberechnung. Meldet ein Mitglied seine Arbeitslosigkeit erst am zweiten oder dritten Tage, oder vielleicht noch später, so beginnt die Arbeitslosigkeit für den Verband erst an dem betreffenden Meldetage. Eine Zurückdatierung der Erwerbslosigkeit ist unter allen Umständen unzulässig, auch wenn das Mitglied durch Vorzeigung seiner Entlassungspapiere nachweist, daß die Erwerbslosigkeit früher begonnen hat. Es muß bei dem Tag der Meldung bleiben.

Wer arbeitslos ist, hat die erforderliche Zeit zur Meldung und diese ist aus mehrfachen Gründen notwendig: Jede Veränderung in der Belegschaft eines Betriebes muß die Ortsverwaltung wissen; vielleicht

ist es möglich, durch rechtzeitige Meldung ein anderes arbeitsloses Mitglied an dem freigewordenen Platz unterzubringen, vielleicht kann dem arbeitslos gewordenen Mitglied eine andere Arbeitsstelle nachgewiesen werden. Um diese Möglichkeiten zu schaffen, ist der Zwang zur Meldung eingeführt, daß nur vom Meldetage an die Arbeitslosigkeit rechnet.

Wie bei § 10 Absatz 1 bereits erläutert, muß das Mitglied erst 52 Wochen dem Verbande angehören, ehe ein Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung erworben ist. Dennoch sollten aus den oben angegebenen Gründen auch solche Mitglieder eine eingetretene Arbeitslosigkeit melden, die noch keine 52 Wochenbeiträge geleistet und keinen Anspruch auf Unterstützung haben.

Für die erste volle Kalenderwoche (7 Tage, einschließlich Sonntag) nach eingetretener und gemeldeter Erwerbslosigkeit (Arbeitslosigkeit oder Krankheit) wird keine Unterstützung gezahlt. Diese sieben Tage sind Wartezeit, oder wie es landläufig heißt: Karenztage. Der erste Unterstützungstag ist also der achte Kalendertag nach erfolgter Meldung. Diese Regel ist aber nicht ohne Ausnahme.

Noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder, die schon längere Zeit arbeitslos sind und ihre Beiträge weiterbezahlt haben, können nach Vollendung der 52. Mitgliedswoche sofort Erwerbslosenunterstützung erhalten und brauchen nicht erst noch die Wartezeit von sieben Tagen durchzumachen. Entscheidend ist, daß das Mitglied längere Zeit erwerbslos war. Nicht etwa nur eine Woche, die dann als Wartezeit gerechnet wird. Was als längere Zeit anzusehen ist, ist eine Ermessensfrage und in die Entscheidung der Ortsverwaltung gestellt.

Weitere Ausnahmen von der siebentägigen Wartezeit unter § 10 Absatz 7.

§ 10 Absatz 5

Für halbe Tage oder für die in die Erwerbslosigkeit fallenden einzelnen Tage der Beschäftigung wird keine Erwerbslosenunterstützung bezahlt. (Siehe auch Absatz 16.)

Wenn ein Mitglied die erste Hälfte des Tages, also bis Mittag, noch gearbeitet hat und dann entlassen wurde oder die Arbeit einstellte, so wird für diesen Tag selbstverständlich keine Erwerbslosenunterstützung gezahlt. Solcher Tag ist auch nicht auf die Wartezeit anzurechnen, denn er gilt als Arbeitstag. (Siehe auch § 10 Abs. 16 und 18.)

Falls ein erwerbsloses Mitglied gelegentlich einmal einen halben Tag oder einen ganzen Tag Beschäftigung erhält, so ist für diesen Tag keine Unterstützung zu zahlen.

§ 10 Absatz 6

Für Mitglieder, die aus Anlaß ihrer Arbeitslosigkeit auf die Reise gegangen sind und an den Ort ihrer Arbeitslosigkeit zurückkehren, gilt der Tag ihrer erneuten Meldung als Beginn der Arbeitslosigkeit.

Geht ein arbeitsloses Mitglied gleich am ersten Tage seiner Arbeitslosigkeit auf die Reise, so erhält es Reiseunterstützung nach § 8 vom ersten Tage an. Eine Wartezeit ist nicht erforderlich.

Kehrt das Mitglied an den Ort seiner Abreise, wo es erwerbslos wurde, zurück, so erhält es, sofern die Bedingungen erfüllt sind, noch für die letzten Reisetage die statutarische Reiseunterstützung und vom Tage dieser Meldung wird die Arbeitslosigkeit gerechnet für den Bezug von Arbeitslosenunterstützung. Hat die Reisezeit mindestens sieben Tage gedauert, so wird die Unterstützung vom ersten Tage an gezahlt.

Wenn das Mitglied aber bereits vor Ablauf einer Woche an den Ort seiner Abreise zurückkehrt, so muß es noch so viel Wartetage zurücklegen, bis sie mit den Reisetagen zusammen eine Woche von sieben Tagen erreichen.

Aber den Fall angenommen, das arbeitslose Mitglied ist nicht gleich am ersten Tage auf die Reise gegangen, sondern am fünften Tage nach der Meldung und kehrt zwei Tage darauf bereits zurück, so ist die Erwerbslosenunterstützung vom ersten Tage an zu zahlen. Es brauchen nicht erst noch zwei Wartetage zu vergehen, um mit den fünf schon verflossenen die vorgeschriebene Anzahl von sieben zu erreichen. Auch in diesem Falle werden die fünf Wartetage vor der Reise und die zwei Reisetage als Erfüllung der Wartezeit angesehen.

§ 10 Absatz 7

Vom ersten Tage der gemeldeten Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit an erhält ein Mitglied Erwerbslosenunterstützung, wenn sich die Arbeitslosigkeit oder Erwerbsunfähigkeit unmittelbar an eine nachweislich mindestens sieben Tage (eine Woche) lange Erwerbslosigkeit infolge Streiks, Maßregelung oder anderen Ursachen, an einen Schulbesuch, Militärdienst oder eine Inhaftierung anschließt. Das gleiche gilt bei wiederholter Erwerbsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit, wenn noch nicht sechs Wochen (= 42 Tage) verstrichen sind.

Dieser Absatz handelt von den Ausnahmen von der siebentägigen Wartezeit. Diese braucht nicht erfüllt zu werden, vielmehr wird vom ersten Tage der Meldung Unterstützung gezahlt, wenn das Mitglied schon mindestens sieben Tage (die Wartezeit von einer Woche) erwerbslos gewesen ist infolge Streik, Maßregelung oder andere Ursachen. Das kann zum Beispiel eine Aussperrung sein. Wenn ein Mitglied erwerbslos war infolge Schulbesuchs, weil es zum Militär eingezogen (siehe § 5 Abs. 3) oder inhaftiert wurde, so dürfte die Erwerbslosigkeit immer über sieben Tage gedauert haben.

In allen diesen Fällen wird die Erwerbslosenunterstützung vom Tage der Meldung an gezahlt, wenn sich die Erwerbslosigkeit unmittelbar, das heißt sofort, an die genannten Ursachen anschließt.

Wer innerhalb sechs Wochen (6 × 7 = 42 Tage) wieder erwerbslos wird, braucht die Wartezeit nicht erneut durchzumachen. Es ist also bei der Meldung der Erwerbslosigkeit festzustellen, ob das Mitglied

bis zu sechs Wochen oder 42 Tage zurück bereits erwerbslos war und Unterstützung bezogen hat. Dabei ist kein Unterschied zu machen zwischen Arbeitslosigkeit oder Krankheit. Sind noch keine sechs Wochen verstrichen, so ist die Unterstützung vom Meldetage an zu zahlen.

Diese 42 Tage beginnen mit dem ersten Tage nach Abschluß der letzten Erwerbslosigkeit und enden am Abend des darauffolgenden 42. Tages.

Desgleichen können die von einem Streik her arbeitslos gebliebenen oder mit der Maßregelungsunterstützung ausgesteuerten Mitglieder, wie auch die von einem Schulbesuch oder vom Militär zurückkommenden und aus der Haft entlassenen Mitglieder gleich vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an Unterstützung beziehen, wenn sie sich ordnungsgemäß angemeldet haben und die Dauer der Militärdienstzeit, des Schulbesuchs oder die Zeitdauer der Inhaftierung von mindestens sieben Tagen nachweisen. Auch diese Mitglieder können, wenn sie erneut arbeitslos werden und diese erneute Arbeitslosigkeit innerhalb des Zeitraums von sechs Wochen eintritt, abermals vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an Unterstützung beziehen. Jede Erwerbslosigkeit also, die sich an eine innerhalb sechs Wochen voraufgegangene Erwerbslosigkeit von sieben Tagen anschließt, berechtigt zum Anspruch auf die Unterstützung vom ersten Tage der Erwerbslosigkeit an.

Es ist aber auch möglich, daß ein Mitglied nur gerade eine Woche erwerbslos gewesen ist und dafür keine Unterstützung erhielt, weil es die erforderliche Wartezeit von sieben Tagen nicht überschritten hat. Wird das Mitglied vor Ablauf von sechs Wochen wieder erwerbslos, so sind die bereits zurückgelegten Wartetage in Anrechnung zu bringen.

§ 10 Absatz 8

Mitglieder, die bei Eintritt von Arbeitslosigkeit auf Erwerbslosenunterstützung Anspruch erheben, müssen der Ortsverwaltung davon unter Angabe der Ursachen der Arbeitslosigkeit, soweit sie bekannt sind, sowie der an der Abreise hindernden Gründe Kenntnis geben.

Von der Meldepflicht ist bereits alles Notwendige gesagt bei § 10 Absatz 4. Bei dieser Gelegenheit ist selbstverständlich auch die Ursache der Arbeitslosigkeit mitzuteilen. In der Regel dürfte die Ursache bekannt sein: Arbeitsmangel, Betriebsstillegung oder Schließung, Differenzen und dergleichen. Diese Angaben werden benötigt nicht zur persönlichen Kontrolle der Mitglieder, sondern zur Beobachtung der Betriebsvorgänge und zu statistischen Berechnungen.

In normalen Zeiten, wo schließlich noch Aussicht besteht, anderen Orts wieder unterzukommen, wenn an dem bisherigen Orte das Arbeitsangebot nachläßt oder aus sonstigen Gründen es wenig wahrscheinlich ist, bei einem anderen Unternehmer Arbeit zu erhalten, ist besonders den ledigen Mitgliedern die Abreise zu empfehlen. Nun kann nicht jedes ledige Mitglied auf die Reise gehen. Familiäre Bindungen sind

manchmal stärker als Wunsch und Wille des Mitgliedes selbst. Es ist natürlich notwendig, die Gründe, wenn auch nicht bis in die Einzelheiten, zu kennen, die ein Mitglied hindern, in einem anderen Ort eine vielleicht sogar in Aussicht zu stellende Arbeitsstelle annehmen zu können. Unter Umständen kann dadurch doch noch dem Mitglied geholfen werden.

§ 10 Absatz 9

Erwerbsunfähigkeit infolge Krankheit ist innerhalb der ersten Woche unter Einreichung des Mitgliedsbuches zu melden und bei Erhebung der ersten Unterstützung durch ärztliches Zeugnis oder sonst glaubhaft nachzuweisen. Hierbei gelten auch Zeugnisse der gesetzlichen Krankenkassen als Nachweis. Eine Abweichung von dieser Bestimmung ist nur bei nachgewiesener Hilflosigkeit zulässig.

Die Meldepflicht im Erkrankungsfalle ist eine andere als bei Arbeitslosigkeit. Nach § 10 Absatz 4 wird bei Arbeitslosigkeit der Beginn derselben vom Tage der Meldung ab gerechnet. Die Arbeitslosigkeit ist also sofort der Ortsverwaltung zu melden. Bei Krankheit genügt die Meldung innerhalb der ersten Woche nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit. Dabei soll das Mitgliedsbuch mitgebracht werden unter Angabe des Tages, an dem die Erwerbsunfähigkeit eingetreten ist. Wird die Meldung nach Ablauf der ersten Woche erstattet, so darf auf keinen Fall der Beginn der Erwerbsunfähigkeit früher angenommen werden, wie eine Woche vor dem Meldetag.

Es kann allerdings von dieser Pflicht abgesehen werden, wenn vollkommene Hilflosigkeit des Erkrankten nachgewiesen wird. Erwerbsunfähige brauchen die Meldung nicht persönlich zu machen, sie können durch Beauftragte, Familienangehörige usw. die Meldung erstatten lassen. Sie können die Meldung auch schriftlich durch die Post erstatten. Die Form der Meldung ist nicht vorgeschrieben, entscheidend ist nur, daß gemeldet wird. Nachgewiesene Hilflosigkeit, welche die Meldung unmöglich machte, kommt deshalb nur sehr selten in Betracht. Vielleicht dann, wenn ein Mitglied, das ohne Angehörige ist, als plötzlich schwer Erkrankter in ein Krankenhaus eingeliefert wird und wegen mangelnden Bewußtseins infolge der schweren Erkrankung oder des Unfalls wirklich nicht in der Lage war, auch schriftlich die Meldung zu erstatten oder erstatten zu lassen.

Die Erwerbsunfähigkeit ist selbstverständlich glaubhaft nachzuweisen. Die Behauptung allein genügt nicht. Aber der Nachweis muß erst bei der ersten Erhebung der Erwerbslosenunterstützung erbracht werden. Der Nachweis ist als geführt zu erachten, wenn ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird. Dieses ärztliche Zeugnis verlangt ja bekanntlich auch die Krankenkasse. Es genügt, wenn dasselbe ärztliche Zeugnis der Ortsverwaltung zur Einsichtnahme vorgelegt wird. Es wird nicht verlangt, daß eine besondere ärztliche Bescheinigung beigebracht wird, weil daraus dem Mitglied Gebühren erwachsen würden. Es genügt

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn

auch der Nachweis der Erwerbsunfähigkeit durch Vorlegung einer Bescheinigung der zuständigen Krankenkasse. Auch in diesem Falle braucht die Bescheinigung nicht beigebracht zu werden, sondern sie ist vorzulegen, damit die Ortsverwaltung sich von der Richtigkeit der Meldung überzeugen kann.

§ 10 Absatz 10

Erwerbslosenunterstützung wird nur an dem Orte ausbezahlt, wo das Mitglied arbeitslos oder erwerbsunfähig geworden ist. Jedoch kann auf Antrag das Mitglied der Verwaltungsstelle eines anderen Ortes zur Kontrolle und Unterstützung überwiesen werden. Bei Erwerbsunfähigen infolge Krankheit kann eine Überweisung nur stattfinden, wenn am andern Orte eine genügende Kontrolle des erwerbsunfähigen Mitgliedes gewährleistet ist oder wenn ein Aufenthaltswechsel im Interesse seiner Gesundung liegt und ärztliche Behandlung nachgewiesen werden kann. Die Überweisung eines arbeitslosen Mitgliedes kann nur in vorherigem Einverständnis der Verwaltungsstelle erfolgen, der das Mitglied überwiesen werden soll; in jedem Falle ist von der betreffenden Verwaltung die Zustimmung zur beabsichtigten Überweisung vorher einzuholen. Eine Ausnahme ist bei solchen Mitgliedern zulässig, denen an einem Orte Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist. Der Ortsverwaltung des betreffenden Ortes muß dies nachgewiesen werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Zugereiste nachträglich als Überwiesene angenommen und behandelt werden. Von militärischen Dienstleistungen, aus der Schule oder aus der Haft Entlassene können bei jeder beliebigen Verwaltungsstelle Erwerbslosenunterstützung beziehen, soweit sie hierzu nach dem Statut berechtigt sind.

Wenn die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung an arbeitslose oder kranke Mitglieder nur in den Orten erfolgt, wo die Erwerbslosigkeit eingetreten ist, so ist mit dem Ort selbstverständlich die Verwaltungsstelle gemeint. Eine Verwaltungsstelle kann sich über mehrere Orte und Ortschaften erstrecken. Das dürfte sogar in der Regel der Fall sein. Diese statutarische Bestimmung will nicht besagen, daß die Unterstützung nur in den Orten ausgezahlt wird, sondern innerhalb der Verwaltungsstelle, wenn sie auch aus mehreren Orten besteht.

Es kann vorkommen, daß ein arbeitsloses Mitglied den Wunsch hat, während der Arbeitslosigkeit in einen anderen Ort zu verziehen oder sich dort längere Zeit bei Fortbezug der Unterstützung aufzuhalten. Soweit es sich um arbeitslose Mitglieder handelt, kann das nur mit Zustimmung der Ortsverwaltung geschehen, in deren Bereich der Arbeitslose abreisen will, und zwar muß das Einverständnis vorher eingeholt

werden. Wird von einer der beiden in Betracht kommenden Ortsverwaltungen die Zustimmung versagt, so kann und darf die Überweisung an den anderen Ort nicht erfolgen.

Würde das Mitglied trotzdem aus dem Bereich der bisherigen Verwaltungsstelle abreisen, vielleicht sogar ohne Abmeldung, so geht es seiner Unterstützung verlustig, eventuell sogar der Mitgliedschaft. Würde das Mitglied sich aber bei der bisherigen Ortsverwaltung regelrecht abmelden, so hätte es nur Anspruch auf Reisegeld nach § 8 des Statuts, keineswegs aber mehr auf Erwerbslosenunterstützung. Es soll durch diese Bestimmung verhütet werden, daß nach einem Ort Erwerbslose in größerer Zahl ziehen und dadurch die Interessenden anderen Mitglieder geschädigt werden.

Selbstverständlich kann es Fälle geben, wo eine Überweisung notwendig wird. Wenn zum Beispiel ein Mitglied außerhalb des Wohnortes seiner Familie in Arbeit getreten ist und er wird auch hier wieder arbeitslos, so kann man ihm schlechterdings nicht zumuten, trotzdem an diesem Ort zu bleiben und einen doppelten Haushalt zu führen. Da ist es wohl selbstverständlich, daß der Arbeitslose sofort zu seiner Familie zurückkehrt und die Überweisung zur Kontrolle und Auszahlung der Unterstützung an die Ortsverwaltung, die für den Wohnort der Familie zuständig ist, kann kaum verweigert werden. Ebenso soll eine Überweisung stattfinden, wenn dem Mitglied in einem anderen Ort Arbeit in nahe und sichere Aussicht gestellt ist. Natürlich ist ein Nachweis dafür erforderlich.

Es ist auch zulässig, daß zugereiste Mitglieder nachträglich als überwiesen angesehen und behandelt werden, wenn sie ihre Zureise vollzogen haben, weil ihnen eine Arbeitsstelle sicher zugesagt war. Wird der Nachweis dafür erbracht, so kann der Zugereiste auch als überwiesen angesehen und behandelt werden.

Vom Militär entlassene Mitglieder (siehe § 5 Abs. 3), aus der Schule oder aus der Haft Entlassene können bei jeder Verwaltungsstelle, wo sie sich nach der Entlassung anmelden, Erwerbslosenunterstützung beziehen, wenn die sonstigen statutarischen Voraussetzungen erfüllt sind.

Kranke Mitglieder können auch an einen anderen Ort im Bereich einer anderen Verwaltungsstelle überwiesen werden, aber nur dann, wenn eine genügende Kontrolle der Erwerbsunfähigkeit gewährleistet ist. Wenn jemand irgendwo auf ein Dorf übersiedeln will während der Krankheit, wo er weit ab von irgendeiner Verwaltungsstelle sich befindet und infolgedessen die Erwerbsunfähigkeit nicht überwacht werden kann, so besteht die Möglichkeit der Beschäftigung des Mitgliedes unter Weiterzahlung der Unterstützung. Das muß natürlich unterbunden werden und deshalb ist für die Überweisung die Sicherheit genügender Kontrolle unbedingte Voraussetzung. Es kann aber auch sein, daß ein solcher Aufenthaltswechsel eines wirklich Kranken im Interesse seiner Gesundung liegt, daß der Arzt nicht nur eine solche Übersiedlung als zweckmäßig ansieht und anordnet, sondern daß die weitere ärztliche Behandlung an dem neuen Ort nachgewiesen wird und dadurch die Sicherheit besteht, daß die Erkrankung des Mitgliedes dauernd kontrolliert wird und der Verband vor Mißbrauch seiner Unterstützungseinrichtungen geschützt ist. In diesem Falle ist eine Überweisung an eine andere Verwaltungsstelle ebenfalls möglich.

Aus dem Wortlaut dieses Absatzes ist ersichtlich, daß zur Überweisung eines arbeitslosen Mitgliedes beide in Betracht kommenden Verwaltungsstellen einverstanden sein müssen. Diese Voraussetzung ist für die Überweisung von Kranken nicht erforderlich. Da liegt die Entscheidung bei derjenigen Ortsverwaltung, welcher das Mitglied zurzeit seiner Erkrankung angehört. In der Regel darf man wohl damit rechnen, daß ein krankes Mitglied nach seiner Wiederherstellung in die frühere Verwaltungsstelle zurückkehrt. Aus diesem Grunde bedarf es der Zustimmung der neuen Verwaltungsstelle nicht, weil es sich nicht um eine dauernde Übersiedlung handelt, wie es bei den Arbeitslosen der Fall sein dürfte.

Wird ein erkranktes Mitglied zur Wiederherstellung seiner Gesundheit vom Arzt oder den Versicherungsträgern an einen anderen Ort verschickt, so braucht das Mitglied der für diesen Ort zuständigen Ortsverwaltung nicht überwiesen zu werden, wenn es nicht dauernden Aufenthalt dort nehmen will. Das Mitglied wird ja weiter unter ärztlicher Kontrolle bleiben und nach Wiederherstellung an seinen Wohnort zurückkehren. Während der Abwesenheit kann die Unterstützung an die Angehörigen gezahlt werden, wie es auch die Krankenkassen machen.

§ 10 Absatz 11

Bei auf Reisen befindlichen Mitgliedern, die erwerbsunfähig nach einem Orte zureisen oder während ihres Aufenthaltes an einem solchen erwerbsunfähig werden, gilt die Meldung der Erwerbsunfähigkeit als Anmeldung.

Wenn ein auf der Reise befindliches Mitglied unterwegs erkrankt und arbeitsunfähig wird, dürfte es ja gewöhnlich von der Behörde oder aus eigenem Entschluß einem Krankenhaus überwiesen werden. Meldet das Mitglied diese Erkrankung und Erwerbsunfähigkeit bei der Ortsverwaltung an, so gilt das Mitglied als angemeldetes neues Mitglied bei der Ortsverwaltung und ist als solches zu behandeln. In diesem Falle kann dem Mitglied Krankenunterstützung gezahlt werden, wenn es dafür nach den sonstigen Bestimmungen des Statuts die Berechtigung erworben hat, ohne Rücksicht auf § 10 Absatz 10, der bestimmt, daß Erwerbslosen die Unterstützung nur an den Orten ausgezahlt wird, wo das Mitglied erwerbslos wurde. Der auf der Reise Befindliche gehört keiner Ortsverwaltung an (siehe auch § 8 Abs. 6). Wird er aber krank auf der Reise, so soll er vom Tage der Meldung als zur Verwaltungsstelle gehörig angesehen und ihm auch die Erwerbslosenunterstützung gezahlt werden, auf die er Anspruch hat.

§ 10 Absatz 12

Zur Kontrolle der Arbeitslosigkeit haben sich die Arbeitslosen täglich mindestens einmal bei der von der Ortsverwaltung bestimmten Stelle zu melden oder sich in eine aufgelegte Kontrollliste einzuzeichnen. Die Tagesstunde und den Ort hierzu bestimmen die Verbandsvertreter. Der Zeitpunkt ist so zu wählen, daß er in die übliche Tagesarbeitszeit (nicht in die Pausen) fällt. In besonderen Fällen können die Ortsverwaltungen oder ihre Vertreter Befreiung von der Verpflichtung zur täglichen Meldung erteilen; der zwischen zwei Meldungen liegende Zeitraum darf zwei Tage nicht übersteigen. Eine Befreiung von dieser Verpflichtung kann nur in ganz dringenden Fällen (Todesfall eines Angehörigen, Wahrnehmung behördlicher Termine usw.) bewilligt werden.

Arbeitslose Mitglieder unterliegen für die Dauer der Arbeitslosigkeit der Kontrolle der Ortsverwaltung. Der Verband verzichtet insoweit auf die eigene Kontrolle, als die Mitglieder durch das Arbeitsamt täglich kontrolliert werden. Soweit arbeitslose Mitglieder aber der Kontrolle des Arbeitsamtes nicht unterliegen, ist die Ortsverwaltung verpflichtet, die Kontrolle selbst durchzuführen. Die Arbeitslosen haben zu bestimmten Zeiten sich jeden Tag zur Kontrolle einzufinden. Die Kontrollzeiten sind so zu legen, daß die Kontrolle innerhalb der normalen Arbeitszeit vorgenommen wird. Die Kontrolle darf also nicht während der Mittagspause oder nach Feierabend, wenn alle Betriebe geschlossen sind, stattfinden, denn in diesem Falle könnte jeder sich seine Arbeitslosigkeit bescheinigen lassen, obwohl er in Arbeit steht. Die Kontrolle hat jeden Werktag mindestens einmal stattzufinden, am Vor- oder Nachmittag. Die Wahl der Stunde bleibt der Ortsverwaltung unter Berücksichtigung des oben Gesagten überlassen.

Von der Kontrolle darf eine Befreiung nur in ganz außerordentlichen Fällen stattfinden und dann auch nicht auf mehrere Tage. Wenn jemand durch dringende Familienangelegenheiten, Erkrankung oder Todesfall, einmal verhindert ist, an einem bestimmten Tag zu kommen, so kann das nur ein Ausnahmefall sein. Ist jemand wirklich einmal an einem Vormittag verhindert, kann er immer noch nachmittags kommen. Grundsatz ist, daß jeden Werktag die Arbeitslosen einmal zur Kontrolle kommen müssen. Alles andere sind Ausnahmen, die auf das geringste Maß zu beschränken sind; es würde sonst der Willkür und der Umgehung der statutarischen Bestimmungen Tür und Tor geöffnet werden.

Um die Kontrolle der Arbeitslosen zu erleichtern, sind vom Vorstand Arbeitslosenkontrollausweise anzufordern, die jedem Arbeitslosen am Tage der Meldung ausgehändigt und jeden Tag zur Kontrolle vorgelegt werden. Dieser Arbeitslosenkontrollausweis dient dann auch zur Berechnung der Unterstützung. Für Tage, an denen keine Kontrolle ausgeübt wurde, darf auch keine Unterstützung gezahlt werden, denn es ist anzunehmen, daß der Erwerbslose an diesem Tage Beschäftigung gehabt hat. (Siehe auch § 10 Absatz 5.) Der Kontrollausweis sieht so aus:

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Verwaltungsstelle Ueberall

Arbeitslosen-Kontrollausweis

Mitgliedsbuch Nr. 0,000 000 Auszahlbuch Seite 27

Unverzagt, Karl, Schmied
Name Vorname Beruf

Wohnung (Ort): Ueberall, Hoff Str. Nr. 3

Meldete sich am 25. II. 19 31 arbeitslos.

Letzte Arbeitsstelle: Bruch u. Co.

Kontrollmeldung werktags einmal ~~vor~~ nach mittags von 10 bis 11 Uhr

Kontrollstelle: Büro

Jedes arbeitslose Mitglied hat sich werktags einmal zur Kontrolle zu melden. Für nicht abgestempelte Tage wird keine Unterstützung bezahlt.
Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt wöchentlich nach einer Wartezeit von 7 Tagen

am Sonnabend von 10 bis 12 Uhr.

Der Kontrollausweis ist bei der Erhebung der Unterstützung vorzuweisen.
In Arbeit tretende Mitglieder haben dies sofort der Verwaltung zu melden und den Kontrollausweis abzugeben, auf dem die neue Arbeitsstelle vermerkt sein muß.

Tritt am ....., den ..... 19..... in Arbeit.

Neue Arbeitsstelle: .....

Die Kontrolltage werden auf der Rückseite durch den kleinen Verwaltungsstempel bezeichnet; nicht durch einen Datumsstempel, denn er bietet nicht die genügende Sicherheit. Der Kontrollausweis ist nach beendeter Arbeitslosigkeit abzugeben mit der Angabe der neuen Arbeitsstelle, die auf die Personalkarte (siehe Seite 29) zu übertragen ist. Die Rückseite des Kontrollausweises siehe auf Seite 105.

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag
1. Woche	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.
2. Woche	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.	D. Met.-Verb. Döreswaldi. B.		
3. Woche						
4. Woche						
5. Woche						
6. Woche						
7. Woche						
8. Woche						
9. Woche						
10. Woche						
11. Woche						
12. Woche						
13. Woche						

§ 10 Absatz 13

Erwerbsunfähige Mitglieder, die sich nicht in einer Heilanstalt befinden, haben während der Dauer ihres Unterstützungsbezugs allwöchentlich den Nachweis über die noch bestehende Erwerbsunfähigkeit zu führen.

Diese Bestimmung steht im Zusammenhang mit dem Absatz 16 dieses Paragraphen, nach welchem die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung in der Regel wöchentlich erfolgt. Dabei ist selbstverständlich

der Nachweis zu führen, daß die Erwerbsunfähigkeit noch besteht. Der Nachweis geschieht durch die Vorlegung eines ärztlichen Zeugnisses oder durch eine Bescheinigung der gesetzlichen Krankenkasse (siehe § 10 Abs. 9). Für diejenigen Mitglieder, welche sich in einer Heilanstalt oder in einem Krankenhaus befinden, ist der Nachweis ihrer Erwerbsunfähigkeit schon dadurch erbracht. Selbstverständlich ist die Dauer des Aufenthaltes nach der Entlassung durch Vorlegung entsprechender Bescheinigungen nachzuweisen.

§ 10 Absatz 14

Erwerbsunfähige Mitglieder, denen vom Arzte das Ausgehen gestattet ist, haben der Ortsverwaltung die hierfür festgesetzte Zeit mitzuteilen und sich der von dieser festgesetzten Kontrolle pünktlich zu unterziehen. Die Kontrolle der übrigen erwerbsunfähigen Mitglieder erfolgt durch die Ortsverwaltungen oder eigens dazu bestimmte Kontrolleure nach den Weisungen des Vorstandes.

Die mißbräuchliche Benutzung der vom Arzte gestatteten Ausgehezeit ist bei Krankenkassenmitgliedern wenig wahrscheinlich, weil die Krankenkassen durch eine intensive Kontrolle den Mißbrauch verhindern. Dadurch sind die Ortsverwaltungen bei solchen Mitgliedern der eigenen Kontrolle enthoben. Es gibt aber auch Mitglieder, die keiner Krankenkasse angehören. Da das Statut das Recht der Kontrolle der erwerbsunfähigen Mitglieder ausspricht, kann die Ortsverwaltung in den ihr notwendig erscheinenden Fällen die Kontrolle vornehmen.

§ 10 Absatz 15

Für die Einweisung erwerbsunfähiger Mitglieder in eine Heilanstalt gelten im allgemeinen die Anordnungen der gesetzlichen Krankenkassen. Bei erwerbsunfähigen Mitgliedern, die solchen Kassen nicht angehören und durch ihr Verhalten den Verdacht der beabsichtigten Kontrollentziehung oder Erschwerung des Heilverfahrens rechtfertigen, kann auf Beschluß der Ortsverwaltung der Bezug der Erwerbslosenunterstützung von der Behandlung in einer Heilanstalt abhängig gemacht werden.

Auch diese Bestimmung, wie die vorhergehende, bildet eine Schutzmaßnahme gegen den Mißbrauch der Unterstützungseinrichtungen des Verbandes. Sie gelten deshalb auch nur für den Eventualfall, und ihre Durchführung wird sich beschränken auf Mitglieder, die keiner gesetzlichen Krankenkasse angehören.

Der Verband kann kein Mitglied einer Heilanstalt, sei es ein Krankenhaus oder sonstige Anstalt, überweisen, deshalb heißt es auch: es kann der Bezug der Erwerbslosenunterstützung von der Behandlung in einer

Heilanstalt abhängig gemacht werden. Kommt die Ortsverwaltung in einem Falle nach gewissenhafter Prüfung zur Anwendung dieser statutarischen Bestimmung, so ist selbstverständlich das Mitglied vorher zu hören. Natürlich kann sich das Mitglied gegen die Maßnahme der Ortsverwaltung an den Vorstand wenden und die Aufhebung derselben beantragen. (Siehe § 24 Abs. 1.)

§ 10 Absatz 16

Die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung erfolgt in der Regel wöchentlich durch die Ortsverwaltung oder ihre Vertreter nach den Anordnungen des Vorstandes. In Rechnung zu stellen sind nur ganze Tage, und zwar nur die Werktage, nicht aber Sonntage. Werktagen gleichzuachten sind die auf einen Werktag fallenden Feiertage.

Die wöchentliche Auszahlung der Unterstützung schließt sich der in den Krankenkassen geübten Praxis an, die auch allwöchentlich die Unterstützung auszahlen. Die Ursache liegt in der allgemein üblichen wöchentlichen Entlohnung der Arbeiter. Der Wochentag selbst ist nicht bestimmt, dürfte aber zweckmäßigerweise am Ende derjenigen Woche liegen, für welche die Unterstützung gezahlt wird. In der Regel ist Sonnabend der Zahltag. Auf jeden Fall ist dem Erwerbslosen der Tag und die Stunde der Unterstützungszahlung bekanntzugeben.

Die Auszahlung erfolgt durch die Ortsverwaltung oder ihre Vertreter. Es muß also nicht unbedingt ein Mitglied der Ortsverwaltung sein, das die Auszahlung vornimmt. In weitverzweigten Verwaltungsstellen mit mehreren Orten wird die Ortsverwaltung manchmal für jeden Ort einen Vertreter bestellen müssen, der die laufenden Geschäfte wahrnimmt. Selbstverständlich trägt die Ortsverwaltung für den bestellten Vertreter und die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit seiner Handlungen die volle Verantwortung.

„. . . nach den Anordnungen des Vorstandes." Diese Anordnungen bestehen in den technischen Vorschriften für die Auszahlung. Nur auf den vom Vorstand vorgeschriebenen und von ihm zu beziehenden Formularen darf die Unterstützung ausgezahlt werden. Die Behandlung der Formulare, ihre Ausfüllung, die Aufrechnung der ausgezahlten Beträge, die Eintragungen der Unterstützungen in die Mitgliedsbücher und auf die Personalkarten und dergleichen sind vom Vorstand angeordnet und genau zu beachten. Eine Darstellung aller zu beachtenden Einzelheiten ist am Schluß des § 11 gegeben.

Bei der Feststellung der Unterstützungssumme werden nur volle Tage berechnet, halbe Tage scheiden aus. Wenn ein Erwerbsloser noch bis Mittag gearbeitet hat oder die Arbeit am Mittag beginnt, so ist für diese halben Tage der Erwerbslosigkeit keine Unterstützung zu zahlen. Die Unterstützung wird in einer Kalenderwoche von sieben Tagen nur für die sechs Werktage gezahlt, weil nur an diesen Tagen der Verdienst ausfällt. Es ist leider noch möglich, daß in durchgehenden Betrieben

ein Arbeiter sieben Schichten in der Woche verfahren muß, dennoch werden für die Unterstützung nur sechs Tage, als der Normalfall, berechnet. Wenn im umgekehrten Falle ein Arbeiter nur fünf Tage in der Woche beschäftigt wird, so werden im Erkrankungsfalle selbstverständlich für sechs Tage Unterstützung gezahlt.

Gesetzliche und landesübliche Feiertage, sofern sie auf einen Werktag fallen, werden diesen gleichgeachtet. So wird den Erwerbslosen für den zweiten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstag, für den Himmelfahrtstag, für den Neujahrstag, wenn er auf einen Werktag fällt, und ähnliche Feiertage die Unterstützung in den betreffenden Wochen nicht um diese Tage gekürzt.

§ 10 Absatz 17

Bei Krankenhausbehandlung kann die Auszahlung der Unterstützung an Erwerbsunfähige auch nach Beendigung dieser Behandlung erfolgen, sobald diese nachgewiesen wird.

Bei Krankenhausbehandlung braucht die Unterstützung nicht wöchentlich abgehoben zu werden. Überweisung in ein Sanatorium usw. ist gleichzuachten. Der Gesamtbetrag kann am Ende der Behandlung ausgezahlt werden. Die Unterstützung verfällt also nicht, wenn sie nicht wöchentlich erhoben wird. Selbstverständlich ist der Nachweis für die Dauer der Krankheit und Erwerbsunfähigkeit zu erbringen. Im übrigen gelten auch bei Krankenhausbehandlung grundsätzlich die Meldebestimmungen nach Absatz 9 des § 10.

§ 10 Absatz 18

Das zeitweise Verkürztarbeiten gilt als Arbeitslosigkeit und kann dem davon Betroffenen während desselben Erwerbslosenunterstützung gewährt werden, wenn die Arbeitszeit nur die Hälfte der Stunden einer normalen Arbeitswoche oder weniger beträgt und nicht Geschäftsinventuren zur Ursache hat. Das Mitglied hat nur dann Anspruch auf Unterstützung, wenn es sich vom ersten Tage des Verkürztarbeitens der von der Verbandsleitung vorgesehenen Kontrolle regelmäßig unterwirft.

Das zeitweise Verkürztarbeiten ist keine Arbeitslosigkeit, denn das Mitglied hat seine Arbeitsstelle und das Arbeitsverhältnis noch nicht aufgegeben. Deshalb wird dieses Verkürztarbeiten auch nur als Arbeitslosigkeit angesehen, sie wird der Arbeitslosigkeit gleichgesetzt in dem Umfang, wie die Kurzarbeit eingeführt ist. Infolgedessen kann dem kurzarbeitenden Mitglied Erwerbslosenunterstützung gewährt werden unter der Voraussetzung, daß höchstens die Hälfte der Stunden einer normalen Arbeitswoche gearbeitet wird. Beträgt in einem Betrieb die normale Arbeitswoche 48 Stunden und sie wird infolge Auftragsmangel oder aus ähnlichen Gründen verkürzt auf höchstens 24 Stunden, so werden die ausgefallenen 24 Stunden als Arbeitslosigkeit angesehen. Dieses Beispiel ist am leichtesten anwendbar auf solche Betriebe, in denen normalerweise an den sechs Werktagen der Woche je acht Stunden gearbeitet wurde und nun drei Tage stillgelegt wird.

Wo die Stundenverteilung auf die sechs Werktage eine andere ist, wurde häufig über die Auslegung dieser statutarischen Bestimmungen gestritten. Angenommen, in einem Betrieb wird in den ersten fünf Tagen je $8^1/_2$ Stunde, also insgesamt $42^1/_2$ Stunde gearbeitet und am Sonnabend, dem letzten Tag der Woche, entsprechend weniger, nämlich $5^1/_2$ Stunden, zusammen 48 Stunden. Wenn nun in diesem Betrieb die Arbeitszeit dergestalt verkürzt wird, daß die letzten drei Tage in der Woche ausfallen, so bleibt eine Arbeitszeit übrig von $3 \times 8^1/_2$ Stunden $= 25^1/_2$ Stunden. In diesem Falle ist Erwerbslosenunterstützung nicht zu gewähren, weil die 24-Stundengrenze noch überschritten wird. Die Berechnung der Kurzarbeit im Sinne des Statuts erfolgt nicht nach Tagen, sondern nach Arbeitsstunden.

Wiederum anders ist es bei folgenden Beispielen: Nach dem Tarifvertrag kann der Unternehmer eine Mehrarbeit von beispielsweise vier Stunden in der Woche verlangen, so daß eine Gesamtarbeitszeit von 52 Stunden möglich ist. Werden die 52 Stunden in der Tat gearbeitet und die Arbeitszeit wird verkürzt auf höchstens 26 Stunden, so ist die Voraussetzung für die Gewährung der Erwerbslosenunterstützung gegeben. Angenommen aber, es werden nur regelmäßig 48 Stunden in der Woche in dem Betrieb gearbeitet, obwohl nach dem Tarifvertrag 52 Stunden möglich sind, so ist doch nur die tatsächliche und übliche Arbeitszeit von 48 Stunden als eine normale Arbeitswoche anzusehen. In diesem Falle wird also die Erwerbslosenunterstützung bei 26 Stunden Arbeitszeit in der Woche noch nicht gewährt, sondern erst bei höchstens 24 Stunden.

Nach § 10 Absatz 16 werden auf einen Werktag fallende Feiertage als Arbeitslosigkeit mitgerechnet. Wie sieht es damit im Falle der Kurzarbeit aus? Nehmen wir die Weihnachtsfeiertage, die beispielsweise auf den Freitag und Sonnabend fallen sollen. Schon seit Wochen wird in dem Betrieb, der 6×8 Stunden arbeitete, dergestalt kurzgearbeitet, daß die letzten drei Tage der Woche ausfallen. In diesem Falle würden die Arbeiter die letzten beiden Tage auch dann feiern, wenn es nicht zufällig Weihnachten wäre, und es ist diesen Arbeitern auch für die Weihnachtswoche die Erwerbslosenunterstützung bei Kurzarbeit für drei Tage zu zahlen.

Anders liegt der Fall, wenn vorher noch keine Kurzarbeit war und in der Weihnachtswoche ruht der Betrieb an drei Tagen nach dem vorigen Beispiel, so daß nur 24 Stunden gearbeitet wurde, die Hälfte von 48 Stunden. In diesem Falle ist die Unterstützung nicht möglich, weil es noch keine Kurzarbeit in dem vorhergehenden Sinne ist, sondern es sind zwei gesetzliche Feiertage und ein Aussetztag. Diese drei Tage können deshalb auch nicht auf die Wartezeit angerechnet werden, denn das ist die weitere Voraussetzung zur Gewährung

der Erwerbslosenunterstützung bei Kurzarbeit. Es müssen auch in diesem Falle erst die sieben Tage Wartezeit zurückgelegt werden, wie das im Statut im § 10 Absatz 4 vorgeschrieben ist. Unter den sieben Wartetagen sind natürlich sechs Werktage und ein Sonntag zu verstehen.

Auf die Kurzarbeit angewendet, würde die Wartezeit nach dem bisherigen Beispiel so zu berechnen sein: in der ersten Woche drei Tage aussetzen, in der zweiten Woche wiederum drei Tage aussetzen, zusammen sechs Werktage, so daß in der dritten Woche die Unterstützungstage zu laufen beginnen.

Als Kurzarbeit im Sinne des Statuts wird auch angesehen, wenn nicht volle, sondern halbe Tage ausgesetzt werden. Wer zum Beispiel jeden Werktag einen halben Tag aussetzen muß und dabei nicht mehr als die Hälfte der normalen Arbeitswoche beschäftigt ist, kann ebenfalls als Kurzarbeiter angesehen und entsprechend unterstützt werden. Wie oben bereits betont, zählen nicht die Tage, sondern die Stunden, und in dieser Beziehung weicht die Bestimmung für die Kurzarbeiter ab vom Absatz 5 des § 10, der für Halbtage keine Unterstützung gewährt. Aber es handelt sich dabei ja um Erwerbslosigkeit und nicht um sich täglich wiederholende Kurzarbeit.

Auch bei solch stundenweisem Aussetzen ist die Wartezeit von sechs vollen Werktagen unter Hinzurechnung eines Sonntags, also sieben Tagen = 1 Woche, durchzumachen.

Als Kurzarbeit wird nicht betrachtet, wenn der Betrieb eine Zeitlang stillgelegt wird zur Aufnahme einer Inventur. In vielen Betrieben ist es üblich, in der Woche zwischen Weihnachten und Neujahr die Inventur aufzunehmen und dazu den Betrieb zu schließen, soweit die Arbeiter nicht bei der Inventur benötigt werden. Dieses Aussetzen gilt nicht als Kurzarbeit, da die Ursache nicht in der mangelnden Beschäftigungsmöglichkeit liegt und sich alljährlich wiederholt.

Wie bei voller Arbeitslosigkeit unterliegen auch bei Kurzarbeit die Mitglieder der Kontrolle des Verbandes. Soweit die Kontrolle bei Kurzarbeit nicht die öffentlichen Organe (Arbeitsamt und dergleichen) vornehmen, muß die Kontrolle durch den Verband erfolgen. Jedes kurzarbeitende Mitglied erhält den Arbeitslosenkontrollschein, wie er bei § 10 Abs. 12 (siehe Seite 104, 105) beschrieben wurde. Die Mitglieder haben sich an jedem Tage, an dem kurzgearbeitet oder ausgesetzt wird, zur Kontrolle zu melden, und zwar während der Aussetzstunden. Die Ortsverwaltung hat die Stunde und auch den Ort der Kontrolle zu bestimmen. Nur wer sich dieser Kontrolle unterwirft, hat Anspruch darauf, daß seine Kurzarbeit als Arbeitslosigkeit angesehen und dafür Erwerbslosenunterstützung gezahlt wird.

§ 11 Absatz 1

Gemeinsame Bestimmungen für Unterstützungen

Das Reisegeld, die Beihilfe zu den Übersiedlungskosten sowie die Erwerbslosenunterstützung werden nach Unterstützungstagen zusammengerechnet; ein Mitglied darf von

diesen Unterstützungen zusammen oder von der Erwerbslosenunterstützung allein in 72 aufeinanderfolgenden Beitragswochen vom jeweiligen Erhebungstage an zurückgerechnet, höchstens für 120 Tage Unterstützung erhalten.

Die Unterstützungsmöglichkeit des Verbandes ist nicht unbegrenzt, denn über seine Mittel hinaus kann keine Unterstützung gezahlt werden. Diese Begrenzung trifft besonders zu auf die sozialen Unterstützungen: Reisegeld, Umzugs- und Erwerbslosenunterstützung. Diese verschiedenen Unterstützungen bilden im Grunde genommen und in ihrem Wesen eine Einheit. Sie werden deshalb auch in bezug auf die Gesamtunterstützung im Verband zusammengehörig betrachtet. Ob das Mitglied die Erwerbslosenunterstützung — diese Sicherung gegen stärkere Verelendung bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit — Reisegeld oder einen Beitrag zu den Übersiedelungskosten erhält, ist gleich, in jedem Fall handelt es sich letzten Endes um Erwerbslosigkeit. Darum werden die Unterstützungen der genannten Art auch zusammengezählt bei der Berechnung der Höchtansprüche an die Solidarität der Gesamtheit.

Das Statut sagt nun ganz deutlich, daß die genannten Unterstützungen nach Tagen zusammengerechnet werden. Das ist sehr beachtlich. Nicht die erhaltene Unterstützungssumme ist ausschlaggebend, sondern die Anzahl der Tage, für welche Unterstützung erhoben wurde. Das ist notwendig, weil die Unterstützung, auf den Tag umgerechnet, bei den verschiedenen Unterstützungsarten verschieden hoch ist. Würden nun die Summen zusammengezählt, um einen Höchstbetrag nicht zu überschreiten, so müßten Ungerechtigkeiten entstehen, wie wir noch an einigen Beispielen beweisen wollen.

Die Zahl der Unterstützungstage in einem, mehreren oder allen der genannten Unterstützungszweige ist begrenzt auf höchstens 120 Tage. Ein Mitglied kann also für 120 Tage Erwerbslosenunterstützung erhalten, aber nur dann, wenn es nicht bereits Reisegeld oder Umzugsunterstützung, oder beides zusammen, erhielt. In diesem Falle verkürzt sich die Dauer der Erwerbslosenunterstützung um die Anzahl der Tage, für welche Reisegeld usw. gezahlt worden ist. Wie wir oben bereits gezeigt haben, werden die Tage und nicht die Summen berechnet, zum Beispiel:

	Tage	Summe
Reisegeld	25	37,50 Mk.
Umzugsunterstützung	30	30,— „
Zusammen	55	67,50 Mk.
Mögliche Erwerbslosenunterstützung .	65	65,— „
Zusammen	120	132,50 Mk.

Dieses Beispiel gilt für ein Mitglied der 1. Beitragsklasse nach 52 bis 156 Vollbeiträgen. Dasselbe Mitglied könnte an Erwerbslosenunterstützung allein für 120 Tage insgesamt 120 Mk. (§ 10 Abs. 1)

erhalten, aber nach dem obigen Beispiel erhielt es für 120 Tage 132,50 Mk., also 12,50 Mk. mehr. Diese Beispiele ließen sich vielfach vermehren, um zu beweisen, daß nur die Tage und nicht die Summe als Grundlage der Berechnung dienen können.

Die Unterstützungsberechnung nach Tagen ist besonders zwingend, wenn ein Mitglied während der Unterstützungsdauer in eine andere Unterstützungsklasse (§ 10 Abs. 2) oder -Stufe hinüberwechselt. Unter allen Umständen ist an den 120 Tagen festzuhalten. Zum Beispiel: Ein Mitglied der 1. Beitragsklasse mit 145 Wochen Mitgliedschaftsdauer und Vollbeiträgen wird erwerbslos. Nach weiteren 11 Wochen — davon eine Woche Wartezeit (§ 10 Abs. 4) und 10 Unterstützungswochen — hat das Mitglied 156 Beitragswochen erreicht und hat damit den Anspruch auf Unterstützung in der 2. Stufe nach § 10 Absatz 1 erreicht. Von der 157. Beitragswoche oder 11. Unterstützungswoche an ist die erhöhte Unterstützung zu zahlen. Die Rechnung ist folgende:

		Tage	Summe
1. Unterstützungsstufe	. . . . .	60	60,— Mk.
2. „	noch möglich .	60	66,— „
	Zusammen	120	126,— Mk.

Oder:		Tage	Summe
1. Unterstützungsstufe	. . . . .	24	24,— Mk.
2. „	noch möglich .	96	105,60 „
	Zusammen	120	129,60 Mk.

Nun sind aber nicht alle Tage, für die jemals Unterstützung gezahlt wurde, bei der Berechnung des Unterstützungsanspruchs zu zählen, sondern nur diejenigen, für die in den zurückliegenden letzten 72 Beitragswochen Unterstützung erhoben wurde. Praktisch wird diese Feststellung so gehandhabt, daß bei der Erwerbslosmeldung, oder bei der Erhebung von Reisegeld oder Umzugsunterstützung vom ersten Unterstützungstag derjenige Tag festgestellt wird, der 72 Wochen zurückliegt. Das geschieht mit Hilfe des Kalenders. Diese gewiß etwas umständliche Arbeit sucht der Vorstand zu erleichtern durch Anfertigung von

Rückrechnungstabellen.

Auf diesen ist von jedem Kalendertag ausgehend 72 Wochen zurückgerechnet, und alle Unterstützungstage, die vor diesem errechneten Tag liegen, sind verfallen und werden auf die möglichen 120 Unterstützungstage nicht mehr angerechnet. Die Rückrechnungstabellen sind vom Vorstand anzufordern. Nach Ablauf der auf der Tabelle verzeichneten Tage werden jeweils neue Tabellen angefertigt und den Ortsverwaltungen zugeschickt. Die gegenwärtig geltende Tabelle ist auf Seite 113 ersichtlich.

Ein Mitglied meldet sich am 1. Juni 1931 erwerbslos. Nach Ablauf von sieben Wartetagen würde der 8. Juni der erste Unterstützungstag sein. Es ist deshalb festzustellen, da das Mitglied nicht zum ersten Male

TABELLE

zur leichteren Feststellung des um **72 Wochen** vom **jeweiligen** Erhebungstag **zurückliegenden** Verfalltages
(zu §§ 8 bis 11 des Statuts).

Vom jeweiligen Erhebungstag, 72 Wochen **zurückgerechnet**, darf ein Mitglied nicht mehr wie die ihm zustehende Unterstützung an Reisegeld-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung (zusammen 120 Tage) erhalten.

Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag
1. Jan. 1931	16. Aug. 1929	1. Feb. 1931	16. Sept. 1929	1. März 1931	14. Okt. 1929	1. April 1931	14. Nov. 1929	1. Mai 1931	14. Dez. 1929
2. „	17. „	2. „	17. „	2. „	15. „	2. „	15. „	2. „	15. „
3. „	18. „	3. „	18. „	3. „	16. „	3. „	16. „	3. „	16. „
4. „	19. „	4. „	19. „	4. „	17. „	4. „	17. „	4. „	17. „
5. „	20. „	5. „	20. „	5. „	18. „	5. „	18. „	5. „	18. „
6. „	21. „	6. „	21. „	6. „	19. „	6. „	19. „	6. „	19. „
7. „	22. „	7. „	22. „	7. „	20. „	7. „	20. „	7. „	20. „
8. „	23. „	8. „	23. „	8. „	21. „	8. „	21. „	8. „	21. „
9. „	24. „	9. „	24. „	9. „	22. „	9. „	22. „	9. „	22. „
10. „	25. „	10. „	25. „	10. „	23. „	10. „	23. „	10. „	23. „
11. „	26. „	11. „	26. „	11. „	24. „	11. „	24. „	11. „	24. „
12. „	27. „	12. „	27. „	12. „	25. „	12. „	25. „	12. „	25. „
13. „	28. „	13. „	28. „	13. „	26. „	13. „	26. „	13. „	26. „
14. „	29. „	14. „	29. „	14. „	27. „	14. „	27. „	14. „	27. „
15. „	30. „	15. „	30. „	15. „	28. „	15. „	28. „	15. „	28. „
16. „	31. „	16. „	1. Okt.	16. „	29. „	16. „	29. „	16. „	29. „
17. „	1. Sept.	17. „	2. „	17. „	30. „	17. „	30. „	17. „	30. „
18. „	2. „	18. „	3. „	18. „	31. „	18. „	1. Dez.	18. „	31. „
19. „	3. „	19. „	4. „	19. „	1. Nov.	19. „	2. „	19. „	1. Jan. 1930
20. „	4. „	20. „	5. „	20. „	2. „	20. „	3. „	20. „	2. „
21. „	5. „	21. „	6. „	21. „	3. „	21. „	4. „	21. „	3. „
22. „	6. „	22. „	7. „	22. „	4. „	22. „	5. „	22. „	4. „
23. „	7. „	23. „	8. „	23. „	5. „	23. „	6. „	23. „	5. „
24. „	8. „	24. „	9. „	24. „	6. „	24. „	7. „	24. „	6. „
25. „	9. „	25. „	10. „	25. „	7. „	25. „	8. „	25. „	7. „
26. „	10. „	26. „	11. „	26. „	8. „	26. „	9. „	26. „	8. „
27. „	11. „	27. „	12. „	27. „	9. „	27. „	10. „	27. „	9. „
28. „	12. „	28. „	13. „	28. „	10. „	28. „	11. „	28. „	10. „
29. „	13. „			29. „	11. „	29. „	12. „	29. „	11. „
30. „	14. „			30. „	12. „	30. „	13. „	30. „	12. „
31. „	15. „			31. „	13. „	31. „	13. „		

Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag	Erhebungstag	Verfalltag
1. Jan. 1931	14. Jan. 1930	1. Juni 1931	14. Jan. 1930						
2. „	15. „	2. „	15. „						
3. „	16. „	3. „	16. „						
4. „	17. „	4. „	17. „						
5. „	18. „	5. „	18. „						
6. „	19. „	6. „	19. „						
7. „	20. „	7. „	20. „						
8. „	21. „	8. „	21. „						
9. „	22. „	9. „	22. „						
10. „	23. „	10. „	23. „						
11. „	24. „	11. „	24. „						
12. „	25. „	12. „	25. „						
13. „	26. „	13. „	26. „						
14. „	27. „	14. „	27. „						
15. „	28. „	15. „	28. „						
16. „	29. „	16. „	29. „						
17. „	30. „	17. „	30. „						
18. „	31. „	18. „	31. „						
19. „	1. Jan. 1930	19. „	1. Febr. „						
20. „	2. „	20. „	2. „						
21. „	3. „	21. „	3. „						
22. „	4. „	22. „	4. „						
23. „	5. „	23. „	5. „						
24. „	6. „	24. „	6. „						
25. „	7. „	25. „	7. „						
26. „	8. „	26. „	8. „						
27. „	9. „	27. „	9. „						
28. „	10. „	28. „	10. „						
29. „	11. „	29. „	11. „						
30. „	12. „	30. „	12. „						
31. „	13. „								

Für die Unterstützungsempfänger, die Erwerbslosen-Marken bezogen haben, verlängert sich die Wartezeit um die Zahl der umgerechneten Wochen

Gültig vom 1. Januar 1931 bis 30. Juni 1931.

Unterstützung erhält, ob das Mitglied in den zuletzt vergangenen 72 Wochen noch nicht für 120 Tage Unterstützung erhalten hat. Deshalb ist zuerst der Verfalltag nach der Tabelle zu ermitteln, das ist der 21. Januar 1930. Die Unterstützungseintragungen im Mitgliedsbuch lauten:

Reise-, Umzugs-, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung

Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers	Datum der Auszahlung	Art der Unterstützung	Unterstützte Tage	Betrag Mk.	Stempel des Kassierers
5/10.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	3/5.30	A.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
12/10.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	10/5.30	A.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
19/10.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	17/5.30	A.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
26/10.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	24/5.30	A.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
2/11.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	30/5.30	A.	3	3.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
9/11.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	7/3.31	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
16/11.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	14/3.31	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
23/11.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	21/3.31	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
30/11.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	28/3.31	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
7/12.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.	3/4.31	K.	4	4.00	Nirwa D. Kol.-Verb.
14/12.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.					
21/12.29	K.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.					
12/1.30	A.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.					
19/1.30	A.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.					
26/1.30	A.	6	6.00	Nirwa D. Kol.-Verb.					

Insgesamt hat also das Mitglied für 145 Tage Unterstützung erhalten. Die Summe ist nicht entscheidend. Von diesen Tagen liegen aber 72 Tage vor dem ermittelten Verfalltag, dem 21. Januar 1930, und scheiden deshalb aus, anzurechnen sind noch 73 Tage. Danach ergibt sich, daß noch für insgesamt 47 Tage Unterstützung gezahlt werden kann.

Wenn die Unterstützung am 8. Juni 1931 beginnt, so ist der 47. Tag der 17. Juli 1931. Dann sind wieder 120 Unterstützungstage erreicht in den zurückliegenden 72 Wochen. Rechnen wir vom 17. Juli 1931, dem oben bezeichneten letzten Unterstützungstag, 72 Wochen zurück, so ist der Verfalltag der 1. März 1930. Das Mitgliedsbuch enthält Unterstützungen seit dem 12. April 1930, insgesamt 73 Tage, dazu die neue Unterstützung für 47 Tage, ergibt zusammen 120 Tage. Das Mitglied ist ausgesteuert und kann vorläufig weder Erwerbslosen-, noch Umzugs-, noch Reiseunterstützung erhalten.

Das Mitglied möchte aber wissen, wann es wieder bezugsberechtigt wird. Das ist sehr einfach dadurch festzustellen, daß von dem ersten anzurechnenden Unterstützungstag seit dem Beginn der letzten 72 Wochen wieder 72 Wochen vorwärts gerechnet wird. In dem obigen Beispiel ist nach dem Verfalltag, dem 21. Januar 1930, die erste Unterstützung am 12. April 1930 für sechs Tage gezahlt worden, also vom 7. April 1930 ab. 72 Wochen weitergezählt, ergibt den 23. August 1931. Nach dieser Zeit ist das Mitglied wieder zum Empfang von Unterstützung berechtigt.

Die Rückrechnungstabelle rechnet nach Kalenderwochen und Tagen, aber das Statut spricht von Beitragswochen, was genau beachtet werden muß. Der nach der Rückrechnung von 72 Wochen ermittelte Kalendertag gilt nämlich nur dann, wenn seit der Zeit das Mitglied dauernd seinen ordentlichen Beitrag bezahlt hat. Sollte aber das Mitglied in der Zwischenzeit, weil es eine Zeitlang ausgesteuert war, Erwerbslosenbeiträge von 10 Pf. gezahlt haben oder die Beiträge der 3b-Sonderklasse (30 Pf. Invalidenbeitrag und 10 Pf. E-Marke), so kann der ermittelte Kalendertag selbstverständlich nicht gelten. Die Zeit von 72 Wochen verlängert sich um die Zahl derjenigen Wochen, für welche die obengenannten Beiträge entrichtet wurden. Allerdings verringert um je eine Woche für zehn dieser Beiträge, soweit es sich um Mitglieder der 1. Klasse handelt. Wir wollen das an einem Beispiel klarmachen:

Ein Mitglied meldet sich am 1. Juni 1931 arbeitslos. Nach sieben Wartetagen beginnt die Unterstützung mit dem 8. Juni 1931. Das Mitglied darf in den zurückliegenden 72 Wochen, also seit dem 21. Januar 1930, für höchstens 120 Tage Unterstützung erhalten haben. Die Prüfung des Mitgliedsbuches ergibt, daß Arbeitslosenunterstützung gezahlt wurde vom 6. Januar 1930 bis zum 24. Mai 1930, insgesamt für 120 Tage. Das Mitglied war ausgesteuert und klebte in der Folgezeit, da es noch weiter arbeitslos war, für 13 Wochen Beitragsmarken der Sonderklasse 3b von 40 Pf. Rechnen wir vom 8. Juni 1931 als dem nunmehr möglichen ersten Unterstützungstag zurück, so erhalten wir, wie bereits bemerkt, als Verfalltag den 21. Januar 1930. Seit dem 21. Januar 1931 hat das Mitglied insgesamt für 106 Tage Erwerbslosenunterstützung erhalten. Es hätte deshalb Anspruch auf Unterstützung für 14 Tage, dann wären wieder 120 Tage erreicht. Es ergibt sich aber, daß 13 Wochenbeiträge der Sonderklasse gezahlt wurden, also keine Beiträge, die einen Anspruch auf Erwerbslosenunterstützung ergeben. Um diese 13 Wochen würde sich die Zahl von 72 Wochen vermehren. Insgesamt müßte das Mitglied

85 Wochen warten, ehe es wieder Unterstützung beziehen kann. Vom 8. Juni 1931 85 Wochen zurückgerechnet, ergibt den 23. Oktober 1929 und wenn wir das Mitgliedsbuch genau betrachten, wird sich zeigen, daß seit dieser Zeit erst 72 volle Beiträge geleistet wurden.

Aber nach § 10 Absatz 2 sollen die Beiträge für erwerbslose Mitglieder bei der Berechnung der Wartezeit für den Wiederbezug umgerechnet werden. Das Mitglied leistete 13 Erwerbslosenbeiträge zu 10 Pf., insgesamt 1,30 Mk. Für diese Summe wird ein Beitrag der 1. Klasse in Höhe von 1 Mk. gutgeschrieben. Das Mitglied hätte in diesem Falle keine 85 Wochen, sondern nur 84 Wochen Wartezeit durchzumachen. Es wäre deshalb nicht der 23. Oktober, sondern der 30. Oktober 1929 Verfalltag gewesen. Nach diesem Beispiel stellen wir also kurz folgendes fest: Meldung der Erwerbslosigkeit am 1. Juni 1931, Beginn der Unterstützungszeit am 8. Juni 1931, Verfalltag 72 Wochen zurück, 21. Januar 1930, die Wartezeit verlängert sich durch die Zahlung von 13 Erwerbslosenbeiträgen um 13 Wochen abzüglich einer Woche, die durch die Umrechnung der Erwerbslosenmarken sich ergibt. Danach beträgt die Wartezeit 72 + 12 = 84 Wochen. Vom 8. Juni 1931 84 Wochen zurückgerechnet, ergibt den 30. Oktober 1929. Seit dieser Zeit hat nach dem obigen Beispiel das Mitglied eine Unterstützung für 120 Tage erhalten, so daß eine Unterstützung noch nicht in Betracht kommen kann. Würde das Mitglied allerdings volle Beiträge gezahlt haben seit der Aussteuerung, so wäre inzwischen bereits wieder ein Unterstützungsrecht erworben worden.

Wann wird dieses Mitglied aber wieder unterstützungsberechtigt? Das ist dadurch zu ermitteln, daß wir den ersten Unterstützungstag, den wir auf den 6. Januar 1930 angenommen haben, 72 + 13 — 1 Woche vorausrechnen, insgesamt also 84 Wochen. Vom 6. Januar 1930 ab 84 Wochen ergibt den 16. August 1931. Das Mitglied wäre demnach vom 17. August 1931 wieder unterstützungsberechtigt.

§ 11 Absatz 2

Für Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen wird die Aufrechnung der Unterstützung durch besondere Verträge geregelt.

Die Unterstützung von Mitgliedern ausländischer Metallarbeiterorganisationen, wenn sie nach Deutschland zureisen, wird durch besondere Verträge geregelt. Nicht mit allen ausländischen Organisationen, auch nicht mit denen, die dem Internationalen Metallarbeiterbund angehören, besteht ein Gegenseitigkeitsvertrag über die Unterstützung. Das Adressenverzeichnis der Verwaltungsstellen enthält im Anhang die Adressen ausländischer Metallarbeiterverbände unter besonderer Bezeichnung der jenigen, welche sich mit dem DMV im Vertragsverhältnis befinden. Zwischen uns und den bezeichneten Verbänden wird

die Unterstützungspflicht für die Mitglieder gegenseitig anerkannt. Die im Ausland geleisteten Beiträge werden auf die Beiträge im DMV angerechnet, um die Unterstützungsberechtigung selbst zu ermitteln.

Mitglieder ausländischer Metallarbeiterorganisationen, mit denen sich der DMV im Vertragsverhältnis befindet, erhalten in Deutschland Reiseunterstützung nach den Bestimmungen unseres eigenen Statuts. Umgekehrt erhalten Mitglieder unseres Verbandes in den Ländern der genannten Verbände auch Reisegeld. Bei ihrer Rückkehr nach Deutschland wird die Unterstützung, die unsere Mitglieder im Ausland erhalten haben, genau so nach Tagen auf die Unterstützung unseres Verbandes umgerechnet, als wenn sie im Inland Reisegeld bezogen hätten.

Soweit es sich um Erwerbslosenunterstützung handelt, müssen die Mitglieder ausländischer Verbände erst zu uns übergetreten sein. Bei dem Übertritt wird die Unterstützungsberechtigung errechnet und im Mitgliedsbuch vorgetragen, wie das bei § 7 Absatz C erläutert wurde.

Die Unterstützungsbedingungen können durch Vertrag zwischen den Verbänden auch abweichend von den statutarischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 11 Absatz 3

Des Anspruchs auf Reisegeld, Erwerbslosen- und Übersiedlungsunterstützung geht ein Mitglied verlustig:

a) bei beharrlicher und grundloser Verweigerung einer in das Fach einschlagenden, unter auskömmlichen Bedingungen ihm angebotenen oder nachgewiesenen Arbeitsgelegenheit;

b) bei erwiesener Nichtbefolgung der im Statut enthaltenen Bestimmungen und Pflichten, als auch auf Grund der vom Vorstand oder von den Ortsverwaltungen erlassenen Kontrollmaßregeln.

Nach dieser Bestimmung kann die Unterstützung auf der Reise, für Übersiedlung und bei Erwerbslosigkeit auch verweigert werden. Die Voraussetzungen sind genau umschrieben. Es dürfte die Entziehung der Unterstützung für jeden selbstverständlich sein, wenn ein erwerbsloses oder auf der Reise befindliches Mitglied einen angebotenen Arbeitsplatz ablehnt, wenn die Arbeit in sein Fach schlägt und Bedingungen aufweist, wie sie unter Umständen der Verband selber vereinbart hat.

Jedes Mitglied, das die Unterstützung des Verbandes in Anspruch nehmen will, muß selbstverständlich die sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten zuerst erfüllt haben. So müssen zum Beispiel die Beiträge in vollem Umfange geleistet sein, also nicht nur die Grundbeiträge, sondern auch die örtlichen Beiträge, soweit solche erhoben werden. (Siehe § 6 Abs. 5.) Auch die von den Ortsverwaltungen

erlassenen Kontrollbestimmungen muß das Mitglied erfüllen. Wir verweisen dabei auf § 10 Absatz 12, 13, 14, 17 und 18. Wer sich weigert, diesen Bestimmungen gemäß sich zu verhalten, kann keinen Anspruch auf Unterstützung erheben.

§ 11 Absatz 4

Die Entziehung der Unterstützung erfolgt durch die Ortsverwaltung oder den von ihr Beauftragten. Liegt eine besonders grobe Verfehlung gegen die unter Absatz 3a und b angeführten Bestimmungen vor, kann das Mitglied nach den Bestimmungen des § 22 dieses Statuts behandelt werden. Wird davon abgesehen, so kann dem betreffenden Mitglied durch Beschluß des Vorstandes der Bezug jeglicher weiteren Unterstützung auf längere Zeit, und zwar bis zur Dauer eines Jahres, untersagt werden. Das Mitgliedsbuch ist mit einer entsprechenden Eintragung zu versehen und eventuell von der Ortsverwaltung aufzubewahren.

In erster Linie ist die Ortsverwaltung für die Entziehung der Unterstützung zuständig. Es kann allerdings auch der von ihr Beauftragte die Unterstützung entziehen, wenn ein Beschluß vorhergegangen ist. Liegt ein solcher Beschluß aber nicht vor und der Beauftragte der Ortsverwaltung, das kann zum Beispiel der Kassierer oder der Bevollmächtigte sein, kommt nach pflichtgemäßer Prüfung zu der Überzeugung, daß die Unterstützung zu entziehen ist, so hat er das Recht, seiner Überzeugung entsprechend zu handeln; muß aber selbstverständlich, da für die Handlungen des Beauftragten die Ortsverwaltung immer verantwortlich ist, auch so schnell wie möglich die Entscheidung der Ortsverwaltung herbeiführen. In der Regel wird das Mitglied mit der Entziehung der Unterstützung nicht einverstanden sein. Die Ortsverwaltung oder der von ihr Beauftragte hat deshalb dem Mitglied auch zu sagen, daß es gegen die Entscheidung der Ortsverwaltung den Vorstand anrufen kann nach § 24 Absatz 1.

War das Verhalten des Mitgliedes, dem die Unterstützung entzogen werden soll, derartig, daß eine Schädigung des Verbandes die Folge sein kann, oder weigert sich das Mitglied beharrlich, die ihm durch das Statut obliegenden Pflichten zu erfüllen, so kann unter Umständen auch die Ausschließung des Mitgliedes die Folge sein. Der § 22 Absatz 1a und b kann auf solche Fälle entsprechende Anwendung finden.

Ist das Verhalten des Mitgliedes milder zu beurteilen, so kann die Unterstützung auf bestimmte Zeit entzogen werden bis zur Höchstdauer eines Jahres, doch ist die Entziehung der Unterstützung auf längere Zeit nur durch einen Beschluß des Vorstandes möglich. Ist das Verhalten eines Mitgliedes derartig, daß der § 22 Absatz 1a

und b angewendet werden muß, so ist ein entsprechender Antrag an den Vorstand zu richten. Dieser muß die Entscheidung treffen, die in einer Ausschließung oder in einer Sperrung der Unterstützung bis zu einem Jahre bestehen kann.

Wird die Unterstützung entzogen, ist dieser Beschluß in dem Mitgliedsbuch auf der Unterstützungsseite unter der zuletzt bezogenen Unterstützung zu vermerken unter Beifügung des großen Verwaltungs- oder Vorstandsstempels. Besteht zu befürchten, daß mit dem Mitgliedsbuch Mißbrauch getrieben wird, so kann das Mitgliedsbuch auch von der Ortsverwaltung aufbewahrt werden. Das bedeutet aber nicht, daß das Mitglied der Beitragspflicht enthoben ist. Die Beiträge sind trotzdem weiterzuzahlen.

Nach diesen Erläuterungen zu den §§ 10 und 11 ist die

Erhebung der Erwerbslosenunterstützung

und die dabei zu beachtenden Formalitäten noch zu besprechen. Zuerst die Arbeitslosenunterstützung. Wie bei § 10 Absatz 4 erläutert wurde, hat sich der Erwerbslose am Tage des Beginns der Erwerbslosigkeit zu melden unter Vorlegung seines Mitgliedsbuches und des Nachweises seiner Erwerbslosigkeit. Es empfiehlt sich nicht, die Mitgliedsbücher der Arbeitslosen auf dem Büro oder bei dem Kassierer zu behalten, weil es dann allzu häufig vorkommen dürfte, daß bei Arbeitsaufnahme die Abholung des Buches vergessen wird. Beitragsrückstände sind noch die leichtesten Folgen, wenn nicht Verlust der Mitgliedschaft eintritt.

Um aber die Auszahlung der Unterstützungen am Tage der Zahlung zu erleichtern, ist die vorherige Eintragung der Personalien und Daten auf die Unterstützungsformulare erforderlich. Wo die Arbeitslosen durch den Kassierer oder auf dem Büro kontrolliert werden, ist das leicht durchführbar. Am Freitag — wenn am Sonnabend ausgezahlt wird — erforderlichenfalls auch bereits am Donnerstag, sind die Mitgliedsbücher von denjenigen einzuziehen, die Unterstützung zu erhalten haben. Dann kann die Eintragung auf die Unterstützungsformulare sowie auch in die Mitgliedsbücher gemacht werden. Die Auszahlung geht ziemlich schnell vonstatten und was das Wichtigste ist, Irrtümer bei der Eintragung sind so gut wie ausgeschlossen, weil sie außerhalb der Verkehrsstunden gemacht werden können.

Werden die Arbeitslosen durch das Arbeitsamt kontrolliert und ist ihnen nicht zuzumuten, allwöchentlich ihr Buch abzugeben, so muß das aber doch unter allen Umständen vor der ersten Unterstützungszahlung geschehen. Wenn sich die Unterstützungsempfänger vor dem Tisch des Kassierers drängen, kann die Eintragung der gesamten Personalien nicht mehr gemacht werden, und wer sein Mitgliedsbuch nicht rechtzeitig vorher abliefert, muß sich auf stillere Verkehrsstunden bescheiden. Die weitere Unterstützung kann schließlich am Tage der jeweiligen Erhebung eingetragen werden, wenn dadurch auch die Arbeit erheblich verzögert wird.

Weil es sich nicht einrichten läßt, die Unterstützungsempfänger nach dem Alphabet in die Formularbücher einzutragen, aber jeder Unterstützungsempfänger sofort gefunden werden muß, so ist die Nummer der Empfangsbestätigung mit Bleistift in das Mitgliedsbuch am Kopf des Blattes zu vermerken, auf welches die erhaltene Unterstützung eingetragen werden muß. Dann ist es leicht möglich, den Unterstützungsbeleg nach Einsichtnahme in das Mitgliedsbuch sofort zu finden. Die Mitgliedsbücher selber sind, wenn sie vorher bei dem Kassierer eingeliefert wurden, leicht alphabetisch zu ordnen, so daß sie nach dem Namen zu finden sind. Reicht ein Formularbuch für den Bedarf eines Vierteljahres nicht aus, so bezeichnet man die Bücher auf dem Deckel zweckmäßigerweise mit fortlaufenden Buchstaben: A, B, C usw. In diesem Falle muß natürlich auch der Buchstabe des Auszahlbuches in das Mitgliedsbuch mit der Seitenzahl des Formularbuches eingetragen werden. Auf diese Weise ist die Empfangsbestätigung jedes Unterstützungsempfängers schnell und sicher zu finden.

Arbeitslosenunterstützung ist von den Mitgliedern selbst abzuholen und durch Unterschrift zu bestätigen. Im Zweifelsfalle ist die Unterschrift mit derjenigen im Mitgliedsbuch auf der ersten Seite zu vergleichen, denn es kann schließlich nicht jedem Kassierer zugemutet werden, sämtliche Mitglieder persönlich zu kennen, wenn es sich um eine große Zahl handelt. Die Prüfung der Unterschrift ist aber auch notwendig, um die Mitglieder vor Betrügereien zu schützen.

Wer im Laufe einer Woche in Arbeit tritt, hat am Tage vor der Arbeitsaufnahme der Ortsverwaltung persönlich Mitteilung zu machen und die letzte Unterstützung abzuheben. Sonst dürfte er keine Zeit mehr haben, an den einzelnen Tagen in den üblichen Geschäftsstunden bei dem Kassierer zu erscheinen, weil er dann arbeitet. In diesem Falle würde er höchstwahrscheinlich Angehörige mit der Erhebung beauftragen, die allerdings abgewiesen werden müßten, weil die persönliche Unterschrift bei der Arbeitslosenunterstützung verlangt wird.

Für die Erhebung von Krankenunterstützung

gilt mit einigen Ausnahmen dasselbe, was bei der Erhebung der Arbeitslosenunterstützung zu beachten war. Die Ausnahmen sollen nunmehr besprochen werden:

Kranke müssen sich nach § 10 Absatz 9 innerhalb der ersten Woche melden. Die Mitgliedsbücher der Erkrankten bleiben, wie wohl allgemein üblich, in den Händen des Kassierers. Die Unterstützung für kranke Mitglieder wird meistens von Angehörigen derselben abgeholt werden müssen und weil der Kassierer diese Personen unmöglich kennen kann — in größeren Verwaltungen dürfte er kaum die Mitglieder alle kennen —; so ist zweckmäßigerweise eine Bestätigung der erfolgten Krankmeldung zu erteilen, die gleichzeitig als Legitimation bei der Erhebung der Unterstützung gelten kann (siehe nächstfolgende Seite).

Die Ausgabe dieser Krankenausweise dient zur Erleichterung der Geschäftsführung durch die notwendige Aufklärung. Einige Ortsverwaltungen haben sich solche Ausweise selbst herstellen lassen und die

Deutscher
Metallarbeiter-Verband Verwaltungsstelle

Erwerbsunfähigen-(Kranken-)Ausweis

Mitgliedsbuch-Nr. ..... Auszahlbuch Seite .....

..... / .....
Name Vorname

geboren am ..... ten ..... 1 .....

ist krank vom ..... an .....
Art der Krankheit

Die Krankmeldung erfolgte am .....

Die Unterstützung beginnt nach einer Wartezeit von 7 Tagen und

erfolgt erstmalig am ..... von ..... bis ..... Uhr

Bei jeder Auszahlung muß der Krankenschein einer Krankenkasse oder eine Bescheinigung vom Arzt und dieser Ausweis vorgelegt werden.

Die Beendigung der Erwerbsunfähigkeit ist **sofort** zu melden und die letzte Unterstützung während der Geschäftsstunden zu erheben.

..... den 19
Ort Datum

Die Ortsverwaltung .....

Rückseite mit den Unterstützungssätzen nach § 10 Absatz 1 des Statuts versehen. Gerade im Kassenbetrieb ist eine gewisse Ordnung, die auch von den Mitgliedern eingehalten werden muß, außerordentlich wichtig. Sind die Mitglieder durch die genaue Einhaltung aller Vorschriften durch den Kassierer erzogen worden, sich danach zu richten, vor allem die Beendigung der Erwerbslosigkeit sofort zu melden, und wird die letzte Unterstützung mitgegeben, so kann an den gewöhnlichen Auszahltagen der Kassierer sämtliche Eintragungen in die Auszahl- und Mitgliedsbücher fertig haben. Während der Empfänger die Unterschrift leistet, kann der Kassierer die Beitragsmarke in das Mitgliedsbuch einkleben und die Abfertigung geht schnell und sicher vonstatten.

Die Höhe der Unterstützung in den einzelnen Beitragsklassen wird bekanntlich bestimmt durch die Anzahl der geleisteten Beiträge. Diese Zählung kann sich der Kassierer außerordentlich erleichtern, wenn er in den Mitgliedsbüchern, die er zu Gesicht bekommt, die geleisteten Beiträge am Kopf jedes Markenblattes ordnungsgemäß einträgt. Bei wiederholten Unterstützungsansprüchen wird diese Erleichterung recht angenehm empfunden.

Von der Unterstützung sind die eventuellen rückständigen Beiträge, aber nicht über sechs Wochen, abzuziehen. Ebenfalls die

laufenden Wochenbeiträge. Wer über sechs Wochen mit den Beiträgen im Rückstand ist, hat keinen Anspruch auf Unterstützung, da die Mitgliedschaft nach § 21 Absatz 1a bereits erloschen ist. Die Beitragsmarken sind vor den Augen des Unterstützungsempfängers in das Mitgliedsbuch zu kleben, um Irrtümer zu vermeiden. Es ist nicht empfehlenswert und hat wiederholt Schwierigkeiten bereitet, die Beiträge von den Unterstützungsempfängern durch die Unterkassierer einziehen zu lassen.

Für die Auszahlung der Erwerbslosenunterstützung, sei es bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit, wird ein einheitliches Formular verwendet. Diese Formulare können als lose Blätter oder auch in Buchform gebunden vom Vorstand bezogen werden. Die gewissenhafte Ausfüllung aller verlangten Angaben erleichtert die Arbeit. Ist nicht alles klar ersichtlich, so machen sich bei der Nachprüfung häufig Rückfragen notwendig, die Zeit und Geld kosten und auch noch Verdruß bei allen Beteiligten verursachen. (Siehe Abbildung auf Seite 123.)

Die Empfangsbestätigungen gestatten eine vierzehnmalige Unterstützungserhebung; sie sind also für ein volles Vierteljahr ausreichend. Es kommt vor, daß ein Erwerbsloser nur vorübergehend arbeitet und nach einigen Wochen wieder arbeitslos oder erwerbsunfähig wird. Dann kann selbstverständlich die alte Empfangsbestätigung weiterbenutzt werden.

An der linken Seite der Empfangsbestätigung ist ein abtrennbarer Streifen mit einigen Angaben über den Unterstützungsempfänger und die Unterstützungsdaten. Diese Streifen bleiben im Besitz der Ortsverwaltung, wenn die Empfangsbestätigung mit der Vierteljahresabrechnung an den Vorstand eingeschickt wird. Erforderliche Nachfragen sollen dadurch erleichtert werden. Aber das richtigste ist doch, daß keine Empfangsbestätigung abgeschickt wird, ehe nicht sämtliche Unterstützungen auf die Rückseite der Personalkarte (siehe § 33 Abs. 2) eingetragen sind.

Diese Eintragung ist zwingende Vorschrift, denn sie allein ist in der Lage, den Verband vor Schaden zu bewahren, falls das Mitgliedsbuch verloren gehen sollte. Die abtrennbaren Streifen an der Empfangsbestätigung gestatten, wohl auch nach der Absendung der Abrechnung noch die nachträgliche Eintragung der Unterstützungen auf die Personalkarten. Trotzdem ist es besser, die Eintragungen zu machen, solange die Empfangsbestätigungen noch bei der Ortsverwaltung sein dürfen. Die Sicherheit ist größer, daß die Eintragungen auch gemacht werden.

Daß jede Unterstützungszahlung in das Mitgliedsbuch eingetragen werden muß, ist schon ausreichend betont und an den Beispielen auf Seite 80 auch erläutert.

Die Erledigung dieses Unterstützungsfalles ist nicht ganz einfach. Zuerst gilt es, die Berechtigung Feldmanns nach den geleisteten Beiträgen zu errechnen. F. ist als Lehrling eingetreten und die während der Lehrzeit geleisteten Beiträge der 5. Klasse werden zur Errechnung der Unterstützungsstufe mit 148 Beiträgen in Anrechnung gebracht (siehe § 10 Abs. 2).

Die Beiträge der 2. Klasse werden in Beiträge der 1. Klasse umgerechnet. 97 Beiträge der 2. Klasse zu 1 Mk. = 97 Mk. Umgerechnet in Beiträge zu 1,30 Mk. der 1. Klasse ergibt 74 Beiträge.

3.506120
Mitgliedsbuch-Nr.
Feldmann
Name
Ernst
Vorname
Former
Beruf

Erhielt Unterstützung
vom 29. 12. 1930
bis 28. 1. 1931
für 27 Tage
47 Mark 80 Pf.

Deutscher Metallarbeiter-Verband Mühldorf
(Verwaltungsstelle)

Empfangsbestätigung für Erwerbslosenunterstützung

3.506120 Mitgliedsbuch-Nr. Feldmann, Ernst (Name) (Vorname)
Former (Beruf) geboren am 1. Mai 1905
ein getreten am 4. April 1930 in Hellstadt
Mitglied der 1ten Beitragsklasse meldete sich am 22. 12. 1930 krank arbeitslos

Nur aufzufüllen, wenn in mehreren Klassen Beiträge geleistet sind!

Bis zum Meldetag sind folgende Beiträge entrichtet:

Jahr	Klasse	Jahr	Klasse	Jahr	Klasse	Jahr	Klasse	Jahr	Klasse	Jahr	Klasse	Übertragungsfähige Gesamtzahl der am früheren Beitrag oder der 5k noch offenen Überzahlung ergebend: Jahr	Klasse
148	5	97	2	20	3	260	1					484	1

Vom ersten Unterstützungstag 72 Vollbeitragswochen zurückgerechnet sind Unterstützungen ausbezahlt:

Die Unterstützungen werden berechnet bei:	Vom	Jahr	bis	Jahr	Art	Tage	Betrag M.	Pf.	1. Verfalltag:
Reisegeld mit R	5. 1.	1930	7. 1.	1930	R.	3	4	50	23. 5. 31.
Wartgeld - U	1. 2.	1930	4. 4.	1930	U	54	70	00	19. 6. 31.
Krankgeld - K	8. 9.	1930	18. 10.	1930	K.	36	46	80	25. 1. 32.
Arbeitslosigkeit - A									
Die bezogenen Unterstützungen müssen bei Unterbrechungen getrennt aufgeführt werden, wenn während dem neuen Bezug früheres Bezugsrecht verfallen.		19		19					
		19		19					
		19		19					
		19		19					
Vom 22. 12. bis 28. 12. 7 Tage Wartezeit				Zusammen:		93	121	30	

für die Zeit vom	bis	Erhalten Unterstützung (Unterschrift des Empfängers)	Tage	bei Krankheit Mark	Pf.	Arbeitslosigkeit Mark	Pf.
29. 12.	31. 12.	Feldmann	6	8	40		
5. 1.	10. 1.	Feldmann	6	8	40		
12. 1.	17. 1.	Feldmann	6			8	40
19. 1.	24. 1.	Feldmann	6			8	40
26. 1.	28. 1.	Feldmann	3			4	20
			27	16	80	21	00

Zur Beachtung § 19 und 11 des Statuts
Diese Empfangsbestätigung ist mit der Abrechnung als Beleg an den Vorstand einzusenden

Auch die E-Marken werden in Beiträge der 1. Klasse umgerechnet, doch wird dabei der Anteil von 30 Pf. für die Invalidenunterstützung nicht berücksichtigt. Es bleibt also ein Beitrag von 1 Mk. je Woche. 20 E-Marken zu 10 Pf. = 2 Mk. oder zwei Beiträge der 1. Klasse (siehe § 10 Abs. 2).

Jetzt ergibt sich folgende Berechnung der geleisteten Beiträge zur Ermittlung der Unterstützungsstufe in der 1. Klasse:

aus Beiträgen der 5. Klasse	148	Beiträge
" " " 2. "	74	"
" " in E-Marken	2	"
" " der 1. Klasse	260	"
	484	Beiträge

Nach diesen Beiträgen bekommt F. eine Unterstützung von wöchentlich 8,40 Mk. oder täglich 1,40 Mk.

Aus den übrigen Eintragungen ist zu ersehen, daß F. zuerst erwerbsunfähig war und im Anschluß daran entlassen worden ist. Insgesamt hat F. für 27 Tage Unterstützung erhalten und war damit ausgesteuert, weil noch 93 Tage aus früheren Unterstützungen anzurechnen waren. Die Erwerbslosigkeit F.s war noch nicht beendet, aber die Unterstützung konnte nicht mehr weitergezahlt werden, weil 120 Tage in den zurück liegenden 72 Wochen erreicht waren.

§ 12 Absatz 1

Invalidenunterstützung

Invalidenunterstützung können Mitglieder beziehen, wenn der Beitritt in den Verband erfolgt:

vor dem 25. Lebensj.	nach einer Beitragsleist.	v. 520	Vollbeitr.
nach " 25.—35. "	" " "	" 624	"
" " 35.—50. "	" " "	" 728	"
" " 50. "	" " "	" 780	"

Die hier vorgesehene Beitragsleistung bis zur Unterstützungsberechtigung gilt nur für die Mitglieder, die vom 1. Januar 1927 an dem Verband beigetreten sind. Für alle Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1927, also bis zum 31. Dezember 1926 dem Verband beitraten, gelten die Übergangsbestimmungen. Nach diesen wird ein Mitglied, das bei seinem Eintritt am 31. Dezember 1926 bereits 50 Jahre alt war, nach Beitragsleistung von 9 Jahren gleich 468 Vollbeiträgen ab 1. Januar 1929, also am 1. Januar 1938 unterstützungsberechtigt. Bei diesen Mitgliedern spielt das Alter beim Eintritt noch keine Rolle. Dagegen wird ein Mitglied, das am 1. Januar 1927 dem Verband beigetreten ist, und das 50. Lebensjahr überschritten hat, erst unterstützungsberechtigt, wenn es 15 Jahre, gleich 780 Vollbeiträge bezahlt hat, also am 1. Januar 1942. Wird die

Vollbeitragsleistung durch die Bezahlung von Erwerbslosenmarken zu 10 Pf. unterbrochen, dann verlängert sich die Wartezeit um so viel Wochen, als Erwerbslosenbeiträge bezahlt sind.

Zum Beispiel: Ein Mitglied ist beim Eintritt am 1. März 1927 bereits älter als 50 Jahre, würde also nach 780 Wochenbeiträgen (Vollbeiträgen oder Beiträgen der Klasse 3b*) bezugsberechtigt für Invalidenunterstützung, also am 1. März 1942. Das Mitglied klebt nun in dieser Zeit folgende Marken:

	Vollbeiträge	E-Marken
1927	44	—
1928	40	12
1929	27	25
1930	12	40
1931	52	—
1932	52	—
1933	52	—
1934	46	6
1935	40	12
1936	52	—
1937	52	—
1938	52	—
1939	52	—
1940	52	—
1941	52	—
1942	8	—
	685 +	95 = 780 Gesamtbeiträge

Dieses Mitglied müßte also noch 95 Vollbeiträge oder Marken der Klasse 3b zahlen und würde dann erst unterstützungsberechtigt am 29. Dezember 1943 und nicht am 1. März 1942.

§ 12 Absatz 2

Der Nachweis für den Bezug von Invalidenunterstützung ist durch eine Bescheinigung der Invaliden-, Knappschafts- oder Angestelltenversicherung zu erbringen.

Auf die Einsendung dieser Bescheinigung kann nicht verzichtet werden, da diese den Akten des Vorstandes beigelegt wird. Ist aber eine solche von der betreffenden Behörde nicht zu erlangen, muß der Rentenbescheid mit eingeschickt werden, der nach Einsichtnahme und entsprechendem Vermerk in den Akten wieder zurückgesandt wird.

*) Diese Marke wurde auf Beschluß des Verbandstages in Berlin 1930 eingeführt und wird bis auf weiteres verwendet für alle die Mitglieder, die bereits invalid sind, oder die, die ausgesteuert sind und die Anwartschaft auf Invalidenunterstützung erwerben wollen.

§ 12 Absatz 3

Die Unterstützung beträgt im Monat (in Mk.):

Bei Leistung von Beiträgen ab 30. Dezember 1928	In der Beitragsklasse					
	I (130 ℳ)		II (100 ℳ)		III (70 ℳ)	
	monatl.	jährlich	monatl.	jährlich	monatl.	jährlich
520 bis 780 Beiträgen	20	240	17	204	14	168
781 „ 1040 „	25	300	21	252	17	204
1041 „ 1300 „	30	360	25	300	20	240
1301 „ 1560 „	35	420	30	360	24	288
über 1560 „	40	480	34	408	27	324

In der dritten Beitragsklasse wird Invalidenunterstützung nur an weibliche Mitglieder und an Halbinvaliden bezahlt.

Die Invalidenunterstützung in der 3. Beitragsklasse ist nur für weibliche und solche Mitglieder bestimmt, die während ihrer Mitgliedschaft aus irgendwelchen Gründen in die Klasse Halbinvaliden versetzt wurden. Vollerwerbsfähige Mitglieder müssen nach Ablauf ihrer Wartezeit längst Vollbeiträge in der 1. oder 2. Beitragsklasse bezahlt haben. Wenn nicht, hat das Mitglied seine Pflicht nach § 6 nicht oder nicht in vollem Maße erfüllt und kann daher auch keinen Anspruch auf Gewährung der Invalidenunterstützung erheben.

Die Beiträge in der vorgeschriebenen Beitragsklasse zu bezahlen ist für die Mitglieder nicht nur Pflicht, sondern auch äußerst wichtig. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach oder will es ihr nicht nachkommen, hat es später auch die Folgen zu tragen. Die angebliche Unkenntnis der Statuten kann es davor nicht schützen.

§ 12 Absatz 4

Bei Übertritt eines Mitgliedes in eine andere Beitragsklasse richtet sich die Berechnung der Rente nach der Beitragsklasse, für die in den der Invalidisierung voraufgegangenen zehn Jahren die Höchstzahl an Beiträgen geleistet sind.

Eine Umrechnung der niedrigeren Beiträge in die zuletzt bezahlten höheren, wie bei der Erwerbslosenunterstützung, findet bei der Invalidenunterstützung nicht statt. Hat ein Mitglied in den letzten 10 Jahren vor seiner Invalidität in drei Beitragsklassen Beiträge bezahlt, so wird die Invalidenunterstützung nicht nach den zuletzt bezahlten Beiträgen berechnet, sondern nach der Beitragsklasse, in der die meisten Beiträge in den letzten 10 Jahren bezahlt sind.

§ 12 Absatz 5

Unterstützung wird gewährt bei dauernder Arbeitsunfähigkeit, gleichviel ob diese durch Alter, Krankheit oder Unfall verursacht ist. Erhält ein Mitglied aus einer Pensionskasse eine Rente, kann die Höhe der Invalidenunterstützung vom Vorstand abweichend von den Bestimmungen des § 12, Abs. 3, des Statuts festgesetzt werden.

Nach diesem Absatz kann es keinen Zweifel geben, daß nur an die arbeitsunfähigen Mitglieder Invalidenunterstützung bezahlt wird, nicht aber an solche, die beim Eintritt des 65. Lebensjahres Rente von der Invalidenversicherung beziehen, obwohl sie noch im Erwerbsverhältnis stehen. Es ist ja der Sinn der Invalidenunterstützung, den 65 jährigen Mitgliedern das Ausscheiden aus der Erwerbsarbeit zu erleichtern.

Bei Mitgliedern, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres die staatliche Invalidenrente beziehen, ist von der Ortsverwaltung der Nachweis zu erbringen, daß das Mitglied aus dem Produktionsprozeß ausgeschieden ist.

Die Invalidenunterstützung wird erst dann bezahlt, wenn das Mitglied die ihm zustehende Erwerbslosenunterstützung voll in Anspruch genommen hat und ausgesteuert ist. Diese Bestimmung richtet sich nach dem seit Bestehen des Verbandes üblichen Grundsatz, daß für ein und dieselbe Zeit nicht zwei verschiedene Unterstützungsarten bezogen werden dürfen.

§ 12 Abs. 5 am Schluß. Diese Fassung gibt dem Verband das Recht, bei solchen Mitgliedern, die noch andere Renten erhalten, die vom Verband zu gewährende Invalidenunterstützung abweichend von den Bestimmungen des § 12 Abs. 3 festzusetzen. Grundsatz bei der Festsetzung der Renten nach dieser Fassung soll sein, daß der Invalide insgesamt nicht mehr Rente erhält, als 80 vH seines letzten Einkommens.

Nach Auffassung der Statutenberatungskommission, der auch der Verbandstag beigetreten ist, soll diese einschränkende Bestimmung bei Renten unter 320 Mark pro Monat nicht in Anwendung kommen.

§ 12 Absatz 6

Dem Vorstand steht jederzeit das Recht zu, durch eine Untersuchung die Invalidität feststellen zu lassen.

Für den Fall, daß Mitglieder auf irgendwelche Weise die Unterstützungseinrichtung mißbrauchen, ist dem Vorstand durch § 12 Abs. 6 ein Mittel in die Hand gegeben worden, diesen Mißbrauch zu verhüten oder zu beseitigen.

§ 12 Absatz 7

Aus anderen Organisationen mit gleicher Unterstützungseinrichtung übergetretene Mitglieder erhalten ihre bisherige Beitragsleistung für Invalidenunterstützung in einer unserer Beitragsklassen angerechnet.

Bei Übertritten aus Organisationen mit gleicher Unterstützungseinrichtung kann die Anrechnung der bisherigen Beitragsleistung für die Invalidenunterstützung nur unter Berücksichtigung der Übergangsbestimmungen erfolgen, denn wir können aus anderen Organisationen übergetretene Mitglieder nicht besser behandeln, das heißt ihnen nicht größere Vorteile bieten, als unseren eigenen Mitgliedern. Das würde aber geschehen, wenn diesen Übergetretenen die Beitragsleistung der bisherigen Organisation voll in Anrechnung gebracht würde, anstatt die Mitgliedschaftszeit entsprechend unseren Übergangsbestimmungen.

Zum Beispiel: Ein Mitglied ist am 1. Januar 1919 seiner bisherigen Organisation, die Invalidenunterstützung gewährt, beigetreten, und wird mit 520 Vollbeiträgen unterstützungsberechtigt. Es wechselt am 1. Januar 1930 seinen Beruf und muß zum DMV übertreten. Dieses Mitglied würde nach seinem Übertritt, wenn die Beitragsleistung der seitherigen Organisation voll angerechnet würde, sofort unterstützungsberechtigt, dagegen ein Mitglied unserer Organisation, das am gleichen Datum eingetreten ist und die gleichen Beiträge bezahlt hat, muß nach seinem Übertritt in den anderen Verband noch 312 Vollbeiträge, die ihm bei uns nach den Übergangsbestimmungen angerechnet werden, bezahlen, bis es unterstützungsberechtigt wird.

Bei Übertretenden von Organisationen ohne Invalidenunterstützung wird nichts angerechnet, bei diesen beginnt die Anwartschaft auf die Invalidenunterstützung mit der Beitragsleistung in unserer Organisation. War der Übertretende aber vorher Mitglied des DMV, so wird ihm diese Mitgliedschaftszeit vor dem 1. Januar 1929 im Sinne der Übertrittsbestimmungen angerechnet, für jedes Jahr früherer Beitragsleistung im DMV 13 Wochen. Die nach dem 1. Januar 1929 geleisteten Vollbeiträge, die der Übertretende in seiner bisherigen Organisation geleistet hat, werden dann voll angerechnet, wenn diese Organisation ebenfalls die Invalidenunterstützung eingeführt hat, desgleichen auch die Beiträge, die der Übertretende nach dem 1. Januar 1929 im DMV gezahlt hat.

§ 12 Absatz 8

Der Antrag auf Bezug von Invalidenunterstützung ist an die zuständige Ortsverwaltung zu richten. Dem Antrag ist das Mitgliedsbuch und die in Absatz 2 vorgeschriebene Bescheinigung beizufügen. Die Entscheidung über die Genehmigung von Invalidenunterstützung und die Festsetzung der Rentensumme erfolgt durch den Vorstand auf

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Antrag auf Gewährung von Invalidenunterstützung

(§ 12, Uebergangsbestimmungen)

Das Formular ist vollständig, deutlich und mit Tinte auszufüllen!

Ortsverwaltung Sudburg, den 8. Dezb. 1930

An den Vorstand in Berlin

Werte Kollegen! Das Mitglied, Buchnummer ~~152 320~~

Hellgarth (Name) Hermann (Vorname) Klempner (Beruf)

geboren am 17. 3. 1869 in Königsberg

ein ~~aus~~getr. am 3. 12. 1896 in Sudburg

beantragt die Gewährung von Invalidenunterstützung.

Die Gesamtbeitragsleistung beträgt	1270	Beiträge	1. Klasse,
	105	"	5. "
	104	"	3 b. "
davon in den letzten 10 Jahren	313	Beiträge	1. Klasse,
	105	"	5. "
	104	"	3 b. "

Ursache der Invalidität: Gallen- und Leberleiden

Die Bescheinigung der Landesversicherungsanstalt liegt bei.
Name der Kasse

Mit kollegialem Gruß K. Lindersen

Vom Vorstand auszufüllen!

Erledigt durch Gewährung — Ablehnung des Antrages

am ..... 193.. unter Kontrollnummer

i. A. .....

Antrag der zuständigen Ortsverwaltung oder Bezirksleitung. Die Auszahlung der Unterstützungen erfolgt nach den Anweisungen des Vorstandes durch die Verwaltungsstelle, welcher der Unterstützungsempfänger angehört.

Deutscher Metallarbeiter-Verband

Anweisung für die Auszahlung von Invalidenunterstützung

(§ 12. Uebergangsbestimmungen)

Kontrollnummer 1335 Berlin, den 16. Dezbr. 1930

An die Ortsverwaltung Südburg

Werte Kollegen! Dem Mitglied, Buchnummer 152.320

Hellgarth, Hermann, Klempner
Name Vorname Beruf

geboren am 17. März 1869 in Königsberg

ein-/über-getreten am 3. Dezbr. 1896 in Südburg

wurde auf seinen Antrag bei der Ortsverwaltung

nach einer Gesamtbeitragsleistung von	1270	Beiträgen	1. Klasse
	105	.	5. .
	104	.	3.b
davon in den letzten 10 Jahren	313	Beiträgen	1. Klasse
	105	.	5. .
	104	.	3.b

eine monatliche Invalidenunterstützung von 35 Mk. (in Worten: Fünfunddreissig) in der ersten (in Worten) Beitragsklasse mit Wirkung vom 1. Januar 1931 gewährt.

Die Unterstützung wird nur für einen Kalendermonat im ersten im voraus bezahlt und erlischt, wenn das Mitglied wieder erwerbsfähig wird oder stirbt.

Die ausbezahlte Invalidenunterstützung ist unter Einsendung der Empfangsbestätigung mit jeder Quartalsabrechnung zu verrechnen.

Reklamationen sind innerhalb vier Wochen an den Vorstand zu richten.

Mit kollegialem Gruß

Der Vorstand

i. A. .....

Die Ortsverwaltung hat den Antrag des Mitgliedes an Hand des Mitgliedsbuches zu prüfen, und wenn die Voraussetzungen des Statuts in allen Teilen erfüllt sind, das heißt die Bezugsberechtigung vorhanden ist, denselben nach genauer Ausfüllung des hierfür bestimmten Antragsformulars unter Beilage des Mitgliedsbuches und der im Absatz 2 vorgesehenen Bescheinigung über die Invalidität an den Vorstand einzusenden. (Siehe Formular auf Seite 129.)

Deutscher Metallarbeiter-Verband, Verwaltung Südburg

Empfangsbestätigung für Invalidenunterstützung

Kontroll-Nr. 901 Mitgliedsbuch-Nr. 152 320

Hellgarth, Hermann, Klempner
Name Vorname Beruf

geboren am 17. März 1869 in Königsberg

ein-/über-getreten am 3. Dezbr. 1896 in Südburg

Die Invalidenunterstützung wurde am 16. Dezbr. 1930

in der 1. Beitragsklasse mit Wirkung vom 1. Jan. 1931

gewährt.

Laut nachstehender Bestätigung erhalten:

am 2. Januar	1931	35	Mk.	Hermann Hellgarth (Unterschrift des Empfängers)
2. Februar	1931	35	Mk.	Hermann Hellgarth (Unterschrift des Empfängers)
2. März	1931	35	Mk.	Hermann Hellgarth (Unterschrift des Empfängers)

Zusammen 105 Mk.

Zur Beachtung § 12

Invalidenunterstützung darf nur nach Genehmigung und Anweisung des Vorstandes durch die Ortsverwaltung ausbezahlt werden.

Invalide dürfen nur Beiträge der 5. Beitragsklasse (10. Pf.) bezahlen. Rückständige Beiträge sind von der Unterstützung in Abzug zu bringen.

Bei der Prüfung der Bezugsberechtigung ist besonders darauf zu achten, daß bei Übergetretenen, deren Beitragsleistung in ihrer vorhergehenden Organisation in unsere Beiträge umgerechnet wurde, nicht das Eintrittsdatum der vorhergehenden Organisation, sondern das beim Übertritt durch Umrechnung gefundene in Frage kommt.